



Bundesnetzagentur

Bonn, 25. Oktober 2023

# Amtsblatt 20

**Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen**

## Regulierung

Vfg-Nr.		Seite
	<b>Telekommunikation</b>	
114	Außerkraftsetzung der Funk-Schnittstellenbeschreibung SSB FE-OE 031 (Punkt- zu- Mehrpunk- Richtfunkanlagen im 3,5 GHz Bereich) .....	1297
	<b>Post</b>	
115	Überprüfung der erhobenen Entgelte für Konsolidierungsleistungen hinsichtlich der Einhaltung der Entgeltmaßstäbe des § 20 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 und des § 20 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 4 PostG.....	1298
	<b>Energie</b>	
116	EnWG § 13f Abs. 1; Genehmigungsbescheid der Bundesnetzagentur über systemrelevante Gaskraftwerke in der Regelzone der TransnetBW GmbH .....	1299
117	EnWG § 13f Abs. 1; Genehmigungsbescheid der Bundesnetzagentur über systemrelevante Gaskraftwerke in der Regelzone der Tennet TSO GmbH .....	1308
118	EnWG § 13f Abs. 1; Genehmigungsbescheid der Bundesnetzagentur über systemrelevante Gaskraftwerke in der Regelzone der Amprion GmbH.....	1319
	<b>Elektronische Vertrauensdienste</b>	
119	Anhörung nach § 11 Abs. 1 VDG zu einer Verfügung zu anerkannten „sonstigen Identifizierungsmethoden“ i. S. d. § 11 Absatz 1 VDG i. V. m. Artikel 24 Absatz 1 Unterabsatz 2 Buchstabe d Satz 1 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 (eIDAS-Verordnung).....	1331

## Mitteilungen

Mit-Nr.		Seite
	<b>Telekommunikation</b>	
	<b>Teil A</b>	
	<b>Mitteilungen der Bundesnetzagentur</b>	
194	TKG §§ 48 Abs. 1 i. V. m. 192 TKG; Antrag der Telekom Deutschland GmbH auf Genehmigung von Entgelten für den Zugang zu baulichen Anlagen .....	1332
	<b>Post</b>	
	<b>Teil A</b>	
	<b>Mitteilungen der Bundesnetzagentur</b>	
195	PEntgV § 8 Abs. 2 i. V. m. §§ 19 Satz 1, 20, 21 Abs. 1 Nr. 1 PostG; Hier: Antrag der Deutschen Post E-POST Solutions GmbH auf Genehmigung des Entgelts für das Produkt „E-Postbrief mit klassischer Zustellung“ – Sendungsformat Maxibrief .....	1336
	<b>Energie</b>	
	<b>Teil A</b>	
	<b>Mitteilungen der Bundesnetzagentur</b>	
196	Verfahrenseinstellung von Investitionsmaßnahmen nach § 23 ARegV - Strombereich, hier: BK4-22/037 und BK4-22/041 .....	1337
197	Genehmigung von Investitionsmaßnahmen nach § 23 ARegV - Strombereich, hier: BK4-17/033A01 .....	1337
198	Genehmigung von Investitionsmaßnahmen nach § 23 ARegV - Strombereich, hier: BK4-17/060A02 .....	1337
199	Genehmigung von Investitionsmaßnahmen nach § 23 ARegV - Strombereich, hier: BK4-21/048 .....	1337
200	Genehmigung von Investitionsmaßnahmen nach § 23 ARegV - Gasbereich, hier: BK4-19/067 .....	1338
201	Genehmigung von Investitionsmaßnahmen nach § 23 ARegV - Gasbereich, hier: BK4-19/068 .....	1338

## Regulierung

### Telekommunikation

Vfg Nr. 114/2023

**Außerkraftsetzung der Funk-Schnittstellenbeschreibung SSB FE-OE 031 (Punkt-zu-Mehrpunkt-Richtfunkanlagen im 3,5 GHz Bereich)**

Im Amtsblatt der Bundesnetzagentur Nr. 16 vom 23.08.2023 (Mitteilung Nr. 150/2023) wurde über die beabsichtigte Außerkraftsetzung der Funk-Schnittstellenbeschreibung SSB FE-OE 031 (Punkt-zu-Mehrpunkt-Richtfunkanlagen im 3,5 GHz Bereich) informiert. Den interessierten Kreisen der Öffentlichkeit wurde die Gelegenheit gegeben, innerhalb von 6 Wochen nach Erscheinen dieser Mitteilung Stellung zu nehmen.

Es sind keine Stellungnahmen, Anregungen bzw. Bedenken eingegangen.

Deshalb wird mit sofortiger Wirkung diese SSB außer Kraft gesetzt.

421



## Regulierung

### Post

#### Vfg Nr. 115/2023

#### **Überprüfung der erhobenen Entgelte für Konsolidierungsleistungen hinsichtlich der Einhaltung der Entgeltmaßstäbe des § 20 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 und des § 20 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 4 PostG**

Am 18.10.2023 hat die Beschlusskammer 5 entschieden:

Zur Überprüfung der Entgelte für Konsolidierungsleistungen, die durch die Deutsche Post InHaus Services GmbH, vertreten durch die Geschäftsführung, Vorgebirgsstraße 49, 53119 Bonn an den Standorten:

1. Berlin (BK5-23/020)
2. Bremen (BK5-23/021)
3. Essen (BK5-23/022)
4. Frankfurt (BK5-23/023)
5. Hamburg (BK5-23/024)
6. Hannover (BK5-23/025)
7. Koblenz (BK5-23/026)
8. Köln (BK5-23/027)
9. Leipzig (BK5-23/028)
10. München (BK5-23/029)
11. Nürnberg (BK5-23/030)
12. Stuttgart (BK5-23/031)

erhoben werden, wird jeweils ein Verfahren der nachträglichen Überprüfung nicht genehmigungsbedürftiger Entgelte wegen Vorliegens wettbewerbsbeeinträchtigender Preisabschläge sowie einer Preis-Kosten-Schere eingeleitet, §§ 25 Abs. 1 Satz 1, 20 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2, Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 4 PostG.

Der Termin zur Durchführung der öffentlichen mündlichen Verhandlung ist für den 06.11.2023, 14:00 Uhr, Raum H4 0.10, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn anberaumt.

Die vollständige Beschluss ist im Internet unter [www.Bundesnetzagentur.de](http://www.Bundesnetzagentur.de) verfügbar.

Stand: 18.10.2023

# Regulierung

## Energie

Vfg Nr. 116/2023

EnWG § 13f Abs. 1;

### **Genehmigungsbescheid der Bundesnetzagentur über systemrelevante Gaskraftwerke in der Regelzone der TransnetBW GmbH**

Die Bundesnetzagentur hat am 05.09.2023 die Systemrelevanzausweisung über systemrelevante Gaskraftwerke in der Regelzone der TransnetBW GmbH beginnend ab dem 01.10.2023 bis zum 30.09.2025 genehmigt.

Der Beschluss ist auch auf der Internetseite der Bundesnetzagentur veröffentlicht (bundesnetzagentur.de → „Elektrizität und Gas“ → „Versorgungssicherheit“ → „Erzeugungskapazitäten“ → „Systemrelevante Kraftwerke“).

#### Anlage I

- Genehmigungsbescheid



Bundesnetzagentur

Bundesnetzagentur • Postfach 80 01 • 53105 Bonn

**Per Empfangsbekanntnis**

TransnetBW GmbH

[REDACTED]  
Pariser Platz/Osloer Straße 15-17  
70173 StuttgartIhr Zeichen, Ihre Nachricht vom  
12.06.2023Mein Zeichen, meine Nachricht vom  
4.14.03.03/23-TNG  
626k☎ (02 28)  
[REDACTED]  
oder 14-0Bonn  
05.09.2023**Genehmigungsbescheid der Bundesnetzagentur gemäß § 13f Abs. 1 Satz 7 EnWG über  
systemrelevante Gaskraftwerke in der Regelzone der TransnetBW GmbH; Aktenzeichen:  
4.14.03.03/23-TNG**

In dem Verwaltungsverfahren

gegenüber

der TransnetBW GmbH, Pariser Platz/Osloer Straße 15-17, 70173 Stuttgart, gesetzlich vertreten  
durch ihre Geschäftsführer,

- Antragstellerin -

wegen der Genehmigung der Ausweisung von Gaskraftwerken als systemrelevant gemäß  
§ 13f EnWGhat die Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen,  
Tulpenfeld 4, 53113 Bonn, gesetzlich vertreten durch ihren Präsidenten Klaus Müller,

am 05.09.2023 wie folgt entschieden:

1. Die Ausweisung des Heizkraftwerks Altbach/Deizisau ALT GT E (solo) (BNA0015), betrieben von der EnBW Energie Baden-Württemberg AG, als systemrelevantes Gaskraftwerk für die Dauer von 24 Monaten beginnend ab dem 01.10.2023 wird genehmigt.

...



## 2

2. Die Ausweisung des Heizkraftwerks Altbach/Deizisau ALT GT A (solo) (BNA0016), betrieben von der EnBW Energie Baden-Württemberg AG, als systemrelevantes Gaskraftwerk für die Dauer von 24 Monaten beginnend ab dem 01.10.2023 wird genehmigt.
3. Die Ausweisung des Heizkraftwerks Altbach/Deizisau ALT GT B (BNA0017), betrieben von der EnBW Energie Baden-Württemberg AG, als systemrelevantes Gaskraftwerk für die Dauer von 24 Monaten beginnend ab dem 01.10.2023 wird genehmigt.
4. Die Ausweisung des Heizkraftwerks Altbach/Deizisau ALT GT C (BNA0018), betrieben von der EnBW Energie Baden-Württemberg AG, als systemrelevantes Gaskraftwerk für die Dauer von 24 Monaten beginnend ab dem 01.10.2023 wird genehmigt.
5. Die Ausweisung des Rheinhafen- Dampfkraftwerks RDK 4S (BNA0514), betrieben von der EnBW Energie Baden-Württemberg AG, als systemrelevantes Gaskraftwerk für die Dauer von 24 Monaten beginnend ab dem 01.10.2023 wird genehmigt.
6. Die Ausweisung der GuD Anlage WVK GuD Anlage (BNA0293), betrieben von der Cerdia Produktions GmbH, als systemrelevantes Gaskraftwerk für die Dauer von 24 Monaten beginnend ab dem 01.10.2023 wird genehmigt.
7. Die Ausweisung des Heizkraftwerks Sindelfingen Sammelschienen-HKW (BNA1260), betrieben von der Mercedes-Benz AG, als systemrelevantes Gaskraftwerk für die Dauer von 24 Monaten beginnend ab dem 01.10.2023 wird genehmigt.
8. Die Ausweisung des Heizkraftwerks Pforzheim Motoren-HKW betrieben von der Stadtwerke Pforzheim GmbH, als systemrelevantes Gaskraftwerk für die Dauer von 24 Monaten beginnend ab dem 01.10.2023 wird genehmigt.
9. Die Ausweisung des HKW Aalen, betrieben von der Palm Power GmbH & Co. KG, als systemrelevantes Gaskraftwerk für die Dauer von 24 Monaten beginnend ab dem 01.10.2023 wird genehmigt.

## Gründe

### I.

In der Regelzone der Antragstellerin befinden sich Gaskraftwerke, deren Systemrelevanz von der Bundesnetzagentur zuletzt mit Bescheiden vom 08.09.2021, 06.08.2022 sowie 20.12.2022 genehmigt wurden. Mit Schreiben vom 12.06.2023, bei der Bundesnetzagentur eingegangen am selben Tag, erklärte die Antragstellerin, dass die bisher als systemrelevant genehmigten Gaskraftwerke nach wie vor systemrelevant seien und stellte bei der Bundesnetzagentur den Antrag auf Genehmigung der Systemrelevanzausweisung dieser Anlage für 24 Monate, beginnend mit dem 01.10.2023.



Zur Begründung des Antrags legte die Antragstellerin eine von den Übertragungsnetzbetreibern gemeinsam durchgeführte Analyse vor, die auf der Systemanalyse der ÜNB aus dem Jahr 2023 für den Betrachtungszeitraum vom 01.04.2023 bis zum 31.03.2024 aufbaut.

Die Wirksamkeit der aktuellen Genehmigungsbescheide der Bundesnetzagentur endet am 30.09.23 sowie am 20.11.2023.

Die Bundesnetzagentur leitete aufgrund des Antrags vom 12.06.2023 das Verwaltungsverfahren nach § 66 Abs. 1 EnWG ein. Die Bundesnetzagentur räumte den betroffenen Anlagenbetreibern jeweils mit Anhörungsschreiben vom 23.06.2023 die Möglichkeit ein, bis zum 11.08.2023 zum Antrag der Antragstellerin Stellung zu nehmen.

Von dieser Möglichkeit hat die EnBW Energie Baden-Württemberg AG (EnBW) mit Schreiben vom 26. Juli 2023 Gebrauch gemacht. Sie teilte mit, mit der Systemrelevanzausweisung ihrer Kraftwerksblöcke einverstanden zu sein, soweit die hieraus folgenden Zusatzaufwendungen erstattet werden und sich hieraus kein Nachteil für den Einsatz der Gasturbinen A, B, C und E des Heizkraftwerks Altbach/Deizisau am Markt ergeben.

Wegen weiterer Einzelheiten wird auf die Akte verwiesen.

## II.

Dem Antrag der Antragstellerin ist stattzugeben, da er zulässig und begründet ist.

### A. Einführung

Gemäß § 13f Abs. 1 EnWG können Betreiber von Übertragungsnetzen eine Anlage zur Erzeugung von elektrischer Energie aus Gas mit einer Nennleistung ab 50 Megawatt ganz oder teilweise als systemrelevantes Gaskraftwerk ausweisen, sofern die Anlage systemrelevant im Sinne dieser Vorschrift ist. Nach § 13f Abs. 1 Satz 1 EnWG ist eine Anlage insoweit systemrelevant, als dass eine Einschränkung ihrer Gasversorgung mit hinreichender Wahrscheinlichkeit zu einer nicht unerheblichen Gefährdung oder Störung der Sicherheit oder Zuverlässigkeit des Elektrizitätsversorgungssystems führt. Die Ausweisung erfolgt in dem Umfang und für den Zeitraum, der jeweils erforderlich ist, um die Gefährdung oder Störung abzuwenden. Sie soll eine Dauer von 24 Monaten nicht überschreiten, es sei denn, die Systemrelevanz der Anlage wird durch eine Systemanalyse des regelzonenverantwortlichen Betreibers eines Übertragungsnetzes für einen längeren Zeitraum nachgewiesen und von der Bundesnetzagentur bestätigt. Die Ausweisung bedarf der Genehmigung der Bundesnetzagentur. Nach § 13f Abs. 1 Satz 7 EnWG hat die Bundesnetzagentur den Antrag zu genehmigen, wenn die Anlage tatsächlich systemrelevant im Sinne der Vorschrift ist.

Rechtsfolge der Ausweisung durch den Übertragungsnetzbetreiber und der Genehmigungsentcheidung durch die Bundesnetzagentur ist zum einen, dass gemäß § 13f Abs. 2 Satz 1 EnWG die Betreiber von systemrelevanten Gaskraftwerken verpflichtet sind, soweit technisch und rechtlich möglich sowie wirtschaftlich zumutbar, eine Absicherung der Leistung im erforderlichen Umfang durch Inanspruchnahme der vorhandenen Möglichkeiten für einen Brennstoffwechsel vorzunehmen. Soweit ein Brennstoffwechsel nicht möglich ist, ist dies gegenüber der Bundesnetzagentur zu begründen und kurzfristig darzulegen, mit welchen anderen Optimierungs- oder Ausbaumaßnahmen der Kapazitätsbedarf befriedigt werden kann (§ 13f Abs. 2 Satz 3 EnWG). Zum anderen darf gemäß § 16 Abs. 2a Satz 2 EnWG ein Gasnetzbetreiber den Gasbezug eines gemäß § 13f EnWG als systemrelevant ausgewiesenen Gaskraftwerks nicht durch markt- oder netzbezogenen Maßnahmen nach § 16 Abs. 1 EnWG einschränken, soweit der Betreiber des betroffenen Übertragungsnetzes die weitere Gasversorgung der Anlage gegenüber dem betroffenen Gasnetzbetreiber anweist. Nach § 16 Abs. 2a Satz 3 EnWG darf der Gasbezug eines systemrelevanten Gaskraftwerks bei Vorliegen der Voraussetzungen von § 16 Abs. 2 EnWG durch den Gasnetzbetreiber nur nachrangig gegenüber anderen Anschlussnehmern eingeschränkt werden, soweit der Betreiber des betroffenen Übertragungsnetzes die weitere Gasversorgung des systemrelevanten Gaskraftwerks gegenüber dem Gasnetzbetreiber anweist.

## **B. Genehmigungsfähigkeit der Systemrelevanzausweisungen**

Die Ausweisungsentscheidungen der Antragstellerin sind zu genehmigen, da insoweit die Voraussetzungen des § 13f Abs. 1 Satz 7 EnWG vorliegen. Danach hat die Bundesnetzagentur eine Ausweisungsentscheidung des Übertragungsnetzbetreibers zu genehmigen, wenn die betroffene Anlage systemrelevant im Sinne der Sätze 1 und 2 der Vorschrift ist.

### **1.**

Den Ausführungen der Übertragungsnetzbetreiber ist zu folgen, wonach eine teilweise oder vollständige Nichtverfügbarkeit eines der im Tenor bezeichneten Gaskraftwerke infolge von Einschränkungen der Erdgasversorgung zu einer Störung der Stromversorgung führen kann. Denn den Übertragungsnetzbetreibern kann im Fall besonders hoher Leistungsflüsse im Übertragungsnetz zu wenig Redispatchleistung zum Hochfahren zur Verfügung stehen, um das Übertragungsnetz auch bei einem Ausfall eines Netzelements sicher betreiben zu können. Gemäß Art. 32 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2017/1485 der Kommission zur Festlegung einer Leitlinie über den Übertragungsnetzbetrieb müssen die Übertragungsnetzbetreiber sicherstellen, dass auch nach dem Ausfall eines Netzbetriebsmittels im Übertragungsnetz (z.B. Leitung oder Transformator) oder einer Erzeugungsanlage die noch verfügbare Netzinfrastruktur in der Lage ist, sich an die neue Lastflusssituation anzupassen, ohne dass hierdurch betriebliche Sicherheitsgrenzwerte in der eigenen oder einer angrenzenden Regelzone überschritten werden (Einhaltung des (n-1)-Standards). Die Übertragungsnetzbetreiber erstellen hierzu eine Liste von Ausfallvarianten, die

sowohl aus der betrieblichen Praxis bekannte, häufiger vorkommende Ausfälle, aber auch außergewöhnliche, besonders seltene Ausfälle (sog. Exceptional Contingencies) enthält, wie etwa der Ausfall einer Sammelschiene.

Die Methode zur Ermittlung der gem. § 13f EnWG systemrelevanten Gaskraftwerke basiert auf der Systemanalyse nach § 3 Abs. 2 NetzResV. Die aktuelle Systemanalyse der Übertragungsnetzbetreiber aus dem Jahr 2023 zeigt - wie in den vergangenen Jahren - dass besonders kritische Netzsituationen in sogenannten Starkwind-Starklast-Zeiten auftreten. In diesen Situationen fallen hohe Windeinspeisungen zeitlich mit hoher Stromnachfrage zusammen, sodass sich zu hohe Leistungsflüsse im Netz einstellen, die zu Schäden und Ausfällen von Netzbetriebsmitteln führten, wenn nicht die Übertragungsnetzbetreiber vorher Redispatchmaßnahmen ergreifen würden.

Für den Zeitraum vom 01.04.2023 bis 31.03.2024 der Systemanalyse 2023 haben die Übertragungsnetzbetreiber ermittelt, in welcher Netzsituation sowohl zahlreiche der zur Verfügung stehenden Gaskraftwerke zum Redispatch eingesetzt werden müssen, als auch die insgesamt benötigte Redispatchleistung aus Gaskraftwerken besonders hoch ist, um das Übertragungsnetz (n-1)-sicher zu betreiben (sog. „Gas-Grenzsituation“).

Die Übertragungsnetzbetreiber haben in ihrer Berechnung zutreffend die in § 13f Abs. 1 S. 1 EnWG enthaltene Prämisse zugrunde gelegt, dass nur diejenigen Gaskraftwerke in Deutschland für den positiven Redispatch herangezogen werden, die über eine Netto-Nennleistung ab 50 MW verfügen. Diese Rechnung wurde zudem in der Weise parametrisiert, dass die in Betracht kommenden Gaskraftwerke nachrangig zu anderen Anlagen in Deutschland, also insbesondere Steinkohleanlagen (Markt- und Netzreserveanlagen), zum positiven Redispatch eingesetzt werden. Hierdurch wird in der Modellrechnung abgebildet, dass zunächst andere, nicht mit Erdgas befeuerte Anlagen zum Redispatch eingesetzt werden, um vergleichbar der Situation im Winter 2022/2023 den Verbrauch von Erdgas zu reduzieren. Durch diese Vorgehensweise wird zudem erreicht, dass nur die Gaskraftwerke als systemrelevant identifiziert werden, die tatsächlich erforderlich sind, um die notwendige Redispatchleistung aus Erdgas bereitzustellen.

Die Bundesnetzagentur hat anhand der übermittelten Datensätze der Übertragungsnetzbetreiber für die Bestimmung der systemrelevanten Gaskraftwerke nachvollzogen, dass in der Stunde 272 des Betrachtungszeitraums die maximale Leistung aus Gaskraftwerken für den Redispatch eingespeist wird. Die Kraftwerke, die hierbei zum Einsatz kommen, sind systemrelevant im Sinne des § 13f EnWG.

## 2.

Es besteht vorliegend eine hinreichende Wahrscheinlichkeit im Sinne des § 13f Abs. 1 Satz 1 EnWG, dass eine Einschränkung der Gasversorgung bei jedem der verfahrensgegenständlichen

Kraftwerke zu einer nicht unerheblichen Gefährdung oder Störung der Sicherheit oder Zuverlässigkeit des Elektrizitätsversorgungssystems führt. Angesichts des Ausmaßes der drohenden Schäden, die als Folgewirkung eines nicht mehr sicheren Netzbetriebs eintreten können, ist es gerechtfertigt, den geforderten Grad der Eintrittswahrscheinlichkeit niedrig anzusetzen. So ist in der Rechtsprechung anerkannt, dass der Grad der Wahrscheinlichkeit, der im Einzelfall zu fordern ist, insbesondere von der Bedeutung des jeweiligen Schutzgutes und dem Umfang des drohenden Schadens abhängig ist. Je bedeutsamer das gefährdete Rechtsgut ist, umso geringer sind die Anforderungen an die Schadenseintrittswahrscheinlichkeit. Bezogen auf die Regelung des § 13f Abs. 1 Satz 1 EnWG folgt hieraus, dass eine verhältnismäßig niedrige Eintrittswahrscheinlichkeit ausreicht, um zulässigerweise den Schluss ziehen zu können, dass die Nichtverfügbarkeit eines bestimmten Gaskraftwerks aufgrund eines Brennstoffmangels zu einer Gefährdung oder Störung des sicheren Netzbetriebs führt. Tritt ein solcher Fall ein, drohen Stromausfälle bei Letztverbrauchern von lokal begrenzten, noch kontrollierbaren Lastabschaltungen bis hin zu kaskadierenden, unkontrollierten Stromausfällen, die sich über mehrere Regelzonen und Staaten erstrecken können. Bei jeder Stromversorgungsunterbrechung, gleich welcher Dauer, regionalen Ausmaßes oder Kontrollierbarkeit, können Schäden für Leib und Leben sowie Eigentum und sonstige Vermögenswerte eintreten (siehe zum Ganzen auch OLG Düsseldorf, Beschl. v. 19.12.2018, VI-3 Kart 117/17 [V], Seite 25 f.).

Zudem stellen das Ende des Gasimports aus Russland nach Deutschland im Zuge des russischen Angriffs auf die Ukraine und der im vergangenen Jahr zu verzeichnende Rückgang des Gasangebots auf den europäischen Gasmärkten zwei einschneidende Ereignisse dar, die zeigten, dass Ausfälle von Gaskraftwerken infolge einer Gasmangellage nicht nur theoretisch, sondern tatsächlich möglich erscheinen.

### 3.

Die Entscheidung der Antragstellerin, die Ausweisungen auf die Dauer von 24 Monaten zu erstrecken, beginnend ab dem 01.10.2023, ist nicht zu beanstanden. So ist § 13f Abs. 1 S. 2 und 3 EnWG zu entnehmen, dass der Zeitraum von 24 Monaten den Regelfall der Ausweisungsdauer darstellt. Somit endet der Ausweisungs- und Genehmigungszeitraum mit Ablauf des 30.09.2025.

Die Antragstellerin durfte die Systemrelevanzausweisungen auf die gesamte Nennleistung der einzelnen Kraftwerksanlagen beziehen. Obgleich in der bedarfsdimensionierenden Stunde einige der als systemrelevant ausgewiesenen Gaskraftwerke nur mit einer Teilleistung einspeisen, ist eine Begrenzung der Systemrelevanz auf den Anteil, der zum Redispatch angefordert wird, ausgeschlossen. Denn eine Abgrenzung zwischen einem systemrelevanten und einem nicht systemrelevanten Teil der Leistung desselben Kraftwerksblocks ist technisch nicht möglich (siehe insoweit OLG Düsseldorf, Beschl. v. 19.12.2018, VI-3 Kart 117/17 [V], Seite 27).



### **C. Rechtsfolge**

Da die ausgewiesenen Anlagen systemrelevant im Sinne von § 13f Abs. 1 Sätze 1 und 2 EnWG sind, ist gemäß § 13f Abs. 1 Satz 7 EnWG die Genehmigung der Ausweisungen zu erteilen. Die Entscheidung steht nicht im Ermessen der Behörde.

**Rechtsbehelfsbelehrung**

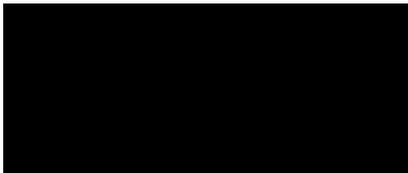
Gegen diese Entscheidung ist die Beschwerde zulässig. Sie ist binnen einer mit der Zustellung der Entscheidung beginnenden Frist von einem Monat bei der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen (Hausanschrift: Tulpenfeld 4, 53113 Bonn) einzureichen. Zur Fristwahrung genügt jedoch, wenn die Beschwerde innerhalb dieser Frist bei dem Beschwerdegericht, dem Oberlandesgericht Düsseldorf (Hausanschrift: Cecilienallee 3, 40474 Düsseldorf) eingeht.

Die Beschwerde ist zu begründen. Die Frist für die Beschwerdebegründung beträgt einen Monat. Sie beginnt mit der Einlegung der Beschwerde und kann auf Antrag von dem oder der Vorsitzenden des Beschwerdegerichts verlängert werden. Die Beschwerdebegründung muss die Erklärung enthalten, inwieweit diese Entscheidung angefochten und ihre Abänderung oder Aufhebung beantragt wird. Ferner muss sie die Tatsachen und Beweismittel angeben, auf die sich die Beschwerde stützt. Die Beschwerdeschrift und Beschwerdebegründung müssen durch einen Rechtsanwalt unterzeichnet sein.

Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung (§ 76 Abs. 1 EnWG).

Bonn, den 05.09.2023

Im Auftrag



(Referat 626 -Versorgungssicherheit Strom)



Vfg Nr. 117/2023

EnWG § 13f Abs. 1;

**Genehmigungsbescheid der Bundesnetzagentur über systemrelevante Gaskraftwerke in der Regelzone der Tennet TSO GmbH**

Die Bundesnetzagentur hat am 05.09.2023 die Systemrelevanzausweisung über systemrelevante Gaskraftwerke in der Regelzone der Tennet TSO GmbH beginnend ab dem 01.10.2023 bis zum 30.09.2025 genehmigt.

Der Beschluss ist auch auf der Internetseite der Bundesnetzagentur veröffentlicht (bundesnetzagentur.de → „Elektrizität und Gas“ → „Versorgungssicherheit“ → „Erzeugungskapazitäten“ → „Systemrelevante Kraftwerke“).

Anlage I

- Genehmigungsbescheid



Bundesnetzagentur • Postfach 80 01 • 53105 Bonn

**Per Empfangsbekanntnis**

TenneT TSO GmbH  
[REDACTED]  
Bernecker Straße 70  
95448 Bayreuth

—	Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom 12.06.2023	Mein Zeichen, meine Nachricht vom 4.14.03.03/23-TTG 626k	 (02 28) 14-[REDACTED] oder 14-0	Bonn 05.09.2023
---	---	--	---	--------------------

**Genehmigungsbescheid der Bundesnetzagentur gemäß § 13f Abs. 1 Satz 7 EnWG über  
systemrelevante Gaskraftwerke in der Regelzone der Tennet TSO GmbH; Aktenzeichen:  
4.14.03.03/23-TTG**

—

In dem Verwaltungsverfahren  
gegenüber  
der TenneT TSO GmbH, Bernecker Straße 70, 95448 Bayreuth, gesetzlich vertreten durch ihre  
Geschäftsführer,  
  
- Antragstellerin -  
  
wegen der Genehmigung der Ausweisung von Gaskraftwerken als systemrelevant gemäß  
§ 13f EnWG

—

hat die Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen,  
Tulpenfeld 4, 53113 Bonn, gesetzlich vertreten durch ihren Präsidenten Klaus Müller,  
am 05.09.2023 wie folgt entschieden:

...



1. Die Ausweisung des Dampfkraftwerks Burghausen - O1, GT/DT, Kraftwerksnummer BNA0172a und BNA0172b, am Kraftwerksstandort Burghausen, betrieben von der Wacker Chemie AG, als systemrelevantes Gaskraftwerk für die Dauer von 24 Monaten beginnend ab dem 01.10.2023 wird genehmigt.
2. Die Ausweisung des Kraftwerks HKW Eltmann, Kraftwerksnummer BNA0243, am Kraftwerksstandort Eltmann, betrieben von der Palm Power GmbH & Co. KG, als systemrelevantes Gaskraftwerk für die Dauer von 24 Monaten beginnend ab dem 01.10.2023 wird genehmigt.
3. Die Ausweisung des Kraftwerks HKW Niederrad, Block 1, Kraftwerksnummer BNA0285, am Kraftwerksstandort Frankfurt am Main, betrieben von der mainova AG, als systemrelevantes Gaskraftwerk für die Dauer von 24 Monaten beginnend ab dem 01.10.2023 wird genehmigt.
4. Die Ausweisung des Kraftwerks HKW West, Block 4, Kraftwerksnummer BNA0286, am Kraftwerksstandort Frankfurt am Main, betrieben von der mainova AG, als systemrelevantes Gaskraftwerk für die Dauer von 24 Monaten beginnend ab dem 01.10.2023 wird genehmigt.
5. Die Ausweisung des Kraftwerks Staudinger, Block 4, Kraftwerksnummer BNA0374, am Kraftwerksstandort Großkrotzenburg, betrieben von der Uniper Kraftwerke GmbH, als systemrelevantes Gaskraftwerk für die Dauer von 24 Monaten beginnend ab dem 01.10.2023 wird genehmigt.
6. Die Ausweisung des Kraftwerks Süd GT3, Block 1, Kraftwerksnummer BNA0683b, am Kraftwerksstandort München, betrieben von der SWM Services GmbH, als systemrelevantes Gaskraftwerk für die Dauer von 24 Monaten beginnend ab dem 01.10.2023 wird genehmigt.
7. Die Ausweisung des Kraftwerks Süd GT2, Block 1, Kraftwerksnummer BNA0683c, am Kraftwerksstandort München, betrieben von der SWM Services GmbH, als systemrelevantes Gaskraftwerk für die Dauer von 24 Monaten beginnend ab dem 01.10.2023 wird genehmigt.
8. Die Ausweisung des Kraftwerks Süd GT61, Block 2, Kraftwerksnummer BNA0684a, am Kraftwerksstandort München, betrieben von der SWM Services GmbH, als systemrelevantes Gaskraftwerk für die Dauer von 24 Monaten beginnend ab dem 01.10.2023 wird genehmigt.
9. Die Ausweisung des Kraftwerks Süd GT62, Block 2, Kraftwerksnummer BNA0684b, am Kraftwerksstandort München, betrieben von der SWM Services GmbH, als systemrelevantes Gaskraftwerk für die Dauer von 24 Monaten beginnend ab dem 01.10.2023 wird genehmigt.



10. Die Ausweisung des Kraftwerks Süd DT60, Block 2, Kraftwerksnummer BNA0684c, am Kraftwerksstandort München, betrieben von der SWM Services GmbH, als systemrelevantes Gaskraftwerk für die Dauer von 24 Monaten beginnend ab dem 01.10.2023 wird genehmigt.
11. Die Ausweisung des Kraftwerks HKW Sandreuth, GuD 1, Kraftwerksnummer BNA0742, am Kraftwerksstandort Nürnberg, betrieben von der N-ERGIE Kraftwerke GmbH, als systemrelevantes Gaskraftwerk für die Dauer von 24 Monaten beginnend ab dem 01.10.2023 wird genehmigt.
12. Die Ausweisung des Kraftwerks HKW Sandreuth, GuD 2, Kraftwerksnummer BNA0743, am Kraftwerksstandort Nürnberg, betrieben von der N-ERGIE Kraftwerke GmbH, als systemrelevantes Gaskraftwerk für die Dauer von 24 Monaten beginnend ab dem 01.10.2023 wird genehmigt.
13. Die Ausweisung des Kraftwerks Franken 1, Block 1, Kraftwerksnummer BNA0744, am Kraftwerksstandort Nürnberg, betrieben von der Uniper Kraftwerke GmbH, als systemrelevantes Gaskraftwerk für die Dauer von 24 Monaten beginnend ab dem 01.10.2023 wird genehmigt.
14. Die Ausweisung des Kraftwerks Franken 1, Block 2, Kraftwerksnummer BNA0745, am Kraftwerksstandort Nürnberg, betrieben von der Uniper Kraftwerke GmbH, als systemrelevantes Gaskraftwerk für die Dauer von 24 Monaten beginnend ab dem 01.10.2023 wird genehmigt.
15. Die Ausweisung des Kraftwerks Obernburg, Block 1, Kraftwerksnummer am Kraftwerksstandort Obernburg, betrieben von der Kraftwerk Obernburg GmbH, als systemrelevantes Gaskraftwerk für die Dauer von 24 Monaten beginnend ab dem 01.10.2023 wird genehmigt.
16. Die Ausweisung des Kraftwerks Plattling, Kraftwerksnummer BNA0805, am Kraftwerksstandort Plattling, betrieben von der Kraftwerk Plattling GmbH als systemrelevantes Gaskraftwerk für die Dauer von 24 Monaten beginnend ab dem 01.10.2023 wird genehmigt.
17. Die Ausweisung des Kraftwerks Ulrich Hartmann (Irsching), Block 4, Kraftwerksnummer BNA0995, am Kraftwerksstandort Vohburg, betrieben von der Uniper Kraftwerke GmbH, als systemrelevantes Gaskraftwerk für die Dauer von 24 Monaten beginnend ab dem 01.10.2023 wird genehmigt.
18. Die Ausweisung des Gemeinschaftskraftwerks Irsching, Block 5, Kraftwerksnummer BNA0994, am Kraftwerksstandort Vohburg, betrieben von der Gemeinschaftskraftwerk Irsching GmbH, als systemrelevantes Gaskraftwerk für die Dauer von 24 Monaten beginnend ab dem 01.10.2023 wird genehmigt.



19. Die Ausweisung des Heizkraftwerks an der Friedensbrücke, TSIII/GTI, Kraftwerksnummern BNA1085+BNA1088, am Kraftwerksstandort Würzburg, betrieben von der Stadtwerke Würzburg AG, als systemrelevantes Gaskraftwerk für die Dauer von 24 Monaten beginnend ab dem 01.10.2023 wird genehmigt.
20. Die Ausweisung des Heizkraftwerks an der Friedensbrücke, TSII/GTII, Kraftwerksnummern BNA1086+BNA1087, am Kraftwerksstandort Würzburg, betrieben von der Stadtwerke Würzburg AG, als systemrelevantes Gaskraftwerk für die Dauer von 24 Monaten beginnend ab dem 01.10.2023 wird genehmigt.
21. Die Ausweisung des Heizkraftwerks Freimann GT11, Kraftwerksnummer BNAP246, am Kraftwerksstandort München, betrieben von der SWM Services GmbH, als systemrelevantes Gaskraftwerk für die Dauer von 24 Monaten beginnend ab dem 01.10.2023 wird genehmigt.
22. Die Ausweisung des Heizkraftwerks Freimann GT12, Kraftwerksnummern BNAP245, am Kraftwerksstandort München, betrieben von der SWM Services GmbH, als systemrelevantes Gaskraftwerk für die Dauer von 24 Monaten beginnend ab dem 01.10.2023 wird genehmigt.

## Gründe

### I.

In der Regelzone der Antragstellerin befinden sich Gaskraftwerke, deren Systemrelevanz von der Bundesnetzagentur zuletzt mit Bescheid vom 08.09.2021 genehmigt wurde, sowie in Bezug auf das Heizkraftwerk Freimann mit Bescheid vom 05.10.2022. Mit Schreiben vom 12.06.2023, bei der Bundesnetzagentur eingegangen am selben Tag, erklärte die Antragstellerin, dass die bisher als systemrelevant genehmigten Gaskraftwerke nach wie vor systemrelevant seien und stellte bei der Bundesnetzagentur den Antrag auf Genehmigung der Systemrelevanzausweisung dieser Anlagen, beginnend mit dem 01.10.2023.

Zur Begründung des Antrags legten die Antragstellerin eine von den Übertragungsnetzbetreibern gemeinsam durchgeführte Analyse vor, die auf der Systemanalyse der Übertragungsnetzbetreiber aus dem Jahr 2023 für den Betrachtungszeitraum vom 01.04.2023 bis zum 31.03.2024 aufbaut.

Die Wirksamkeit der aktuellen Genehmigungsbescheide der Bundesnetzagentur gemäß § 13f EnWG vom 08.09.2021 sowie 05.10.2022 enden am 20.11.2023. Die Bundesnetzagentur leitete aufgrund des Antrags vom 12.06.2023 das Verwaltungsverfahren nach § 67 Abs. 1 EnWG ein.



Die Bundesnetzagentur räumte den betroffenen Kraftwerksbetreibern die Möglichkeit ein, bis zum 15.08.2023 zum Antrag der Antragstellerin Stellung zu nehmen. Von dieser Möglichkeit haben die Uniper Kraftwerke GmbH (UKW) sowie die N-Ergie Kraftwerke GmbH (N-Ergie) Gebrauch gemacht.

Die UKW wendet ein, dass in Bezug auf Staudinger 4, die zum einen aufgrund einer Systemrelevanz gemäß § 13b EnWG an der Stilllegung gehindert ist und zum anderen seitens der Antragstellerin als systemrelevant gemäß § 13f EnWG ausgewiesen wird, kein zeitlicher Gleichlauf der jeweiligen Zeiträume der festgestellten Systemrelevanz besteht. Hierdurch sei eine fundierte inhaltliche Stellungnahme zu den Systemrelevanzausweisungen nicht möglich. Zudem stelle sich die Frage, ob der Umstand, dass die Antragstellerin im vorliegenden Verfahren die Systemrelevanz nach § 13f EnWG in Bezug auf die Anlage Staudinger 4 für 24 Monate ab dem 01.10.2023 ausgewiesen habe, ein Präjudiz für eine Verlängerung der Systemrelevanz durch die Antragstellerin gemäß § 13b EnWG darstelle. Die UKW bittet nun um einen Hinweis, ob sie nunmehr ihre Personal- und Instandhaltungsplanung an dem Ablaufdatum der aktuell genehmigten Systemrelevanzausweisung nach § 13b EnWG oder an dem Ablaufdatum der Systemrelevanzausweisung nach § 13f EnWG ausrichten müsse.

Die N-Ergie teilte mit, das HKW Sandreuth stehe nur begrenzt und saisonal von der Außentemperatur abhängig für die Stromerzeugung zur Verfügung. Zudem sei die Anlage nicht an das Netz der Antragstellerin angeschlossen, sondern an das örtliche Verteilnetz der N-Ergie Netz GmbH. Anforderungen bzw. Eingriffe in den Kraftwerksbetrieb zum Redispatch durch die Antragstellerin seien daher gemäß den Regularien des „Redispatch 2.0“ über die N-Ergie Netz GmbH an das Kraftwerk zu richten. Zudem weist N-Ergie darauf hin, dass im Fall einer Gasversorgungsunterbrechung nur noch der Fernwärmebetrieb der Anlage über zwei ölbeheizte Kessel aufrechterhalten werden könne, jedoch nicht die Elektrizitätserzeugung. Die Ertüchtigung der Gasturbinen auf die Möglichkeit der Ölbefuerung sei genehmigungsrechtlich und technisch nicht möglich, sowie wirtschaftlich unzumutbar.

Wegen weiterer Einzelheiten wird auf die Akte verwiesen.

## II.

Dem Antrag der Antragstellerin ist stattzugeben, da er zulässig und begründet ist.

### A. Einführung

Gemäß § 13f Abs. 1 EnWG können Betreiber von Übertragungsnetzen eine Anlage zur Erzeugung von elektrischer Energie aus Gas mit einer Nennleistung ab 50 Megawatt ganz oder teilweise als systemrelevantes Gaskraftwerk ausweisen, sofern die Anlage systemrelevant im Sinne dieser Vorschrift ist. Nach § 13f Abs. 1 Satz 1 EnWG ist eine Anlage insoweit systemrelevant, als

dass eine Einschränkung ihrer Gasversorgung mit hinreichender Wahrscheinlichkeit zu einer nicht unerheblichen Gefährdung oder Störung der Sicherheit oder Zuverlässigkeit des Elektrizitätsversorgungssystems führt. Die Ausweisung erfolgt in dem Umfang und für den Zeitraum, der jeweils erforderlich ist, um die Gefährdung oder Störung abzuwenden. Sie soll eine Dauer von 24 Monaten nicht überschreiten, es sei denn, die Systemrelevanz der Anlage wird durch eine Systemanalyse des regelzonenverantwortlichen Betreibers eines Übertragungsnetzes für einen längeren Zeitraum nachgewiesen und von der Bundesnetzagentur bestätigt. Die Ausweisung bedarf der Genehmigung der Bundesnetzagentur. Nach § 13f Abs. 1 Satz 7 EnWG hat die Bundesnetzagentur den Antrag zu genehmigen, wenn die Anlage tatsächlich systemrelevant im Sinne der Vorschrift ist.

Rechtsfolge der Ausweisung durch den Übertragungsnetzbetreiber und der Genehmigungsentscheidung durch die Bundesnetzagentur ist zum einen, dass gemäß § 13f Abs. 2 Satz 1 EnWG die Betreiber von systemrelevanten Gaskraftwerken verpflichtet sind, soweit technisch und rechtlich möglich sowie wirtschaftlich zumutbar, eine Absicherung der Leistung im erforderlichen Umfang durch Inanspruchnahme der vorhandenen Möglichkeiten für einen Brennstoffwechsel vorzunehmen. Soweit ein Brennstoffwechsel nicht möglich ist, ist dies gegenüber der Bundesnetzagentur zu begründen und kurzfristig darzulegen, mit welchen anderen Optimierungs- oder Ausbaumaßnahmen der Kapazitätsbedarf befriedigt werden kann (§ 13f Abs. 2 Satz 3 EnWG). Zum anderen darf gemäß § 16 Abs. 2a Satz 2 EnWG ein Gasnetzbetreiber den Gasbezug eines gemäß § 13f EnWG als systemrelevant ausgewiesenen Gaskraftwerks nicht durch markt- oder netzbezogenen Maßnahmen nach § 16 Abs. 1 EnWG einschränken, soweit der Betreiber des betroffenen Übertragungsnetzes die weitere Gasversorgung der Anlage gegenüber dem betroffenen Gasnetzbetreiber anweist. Nach § 16 Abs. 2a Satz 3 EnWG darf der Gasbezug eines systemrelevanten Gaskraftwerks bei Vorliegen der Voraussetzungen von § 16 Abs. 2 EnWG durch den Gasnetzbetreiber nur nachrangig gegenüber anderen Anschlussnehmern eingeschränkt werden, soweit der Betreiber des betroffenen Übertragungsnetzes die weitere Gasversorgung des systemrelevanten Gaskraftwerks gegenüber dem Gasnetzbetreiber anweist.

## **B. Genehmigungsfähigkeit der Systemrelevanzausweisungen**

Die Ausweisungsentscheidungen der Antragstellerin sind zu genehmigen, da insoweit die Voraussetzungen des § 13f Abs. 1 Satz 7 EnWG vorliegen. Danach hat die Bundesnetzagentur eine Ausweisungsentscheidung des Übertragungsnetzbetreibers zu genehmigen, wenn die betroffene Anlage systemrelevant im Sinne der Sätze 1 und 2 der Vorschrift ist.

### **1.**

Den Ausführungen der Übertragungsnetzbetreiber ist zu folgen, wonach eine teilweise oder vollständige Nichtverfügbarkeit eines der im Tenor bezeichneten Gaskraftwerke infolge von Einschränkungen der Erdgasversorgung zu einer Störung der Stromversorgung führen kann. Denn

den Übertragungsnetzbetreibern kann im Fall besonders hoher Leistungsflüsse im Übertragungsnetz zu wenig Redispatchleistung zum Hochfahren zur Verfügung stehen, um das Übertragungsnetz auch bei einem Ausfall eines Netzelements sicher betreiben zu können. Gemäß Art. 32 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2017/1485 der Kommission zur Festlegung einer Leitlinie über den Übertragungsnetzbetrieb müssen die Übertragungsnetzbetreiber sicherstellen, dass auch nach dem Ausfall eines Netzbetriebsmittels im Übertragungsnetz (z.B. Leitung oder Transformator) oder einer Erzeugungsanlage die noch verfügbare Netzinfrastruktur in der Lage ist, sich an die neue Lastflusssituation anzupassen, ohne dass hierdurch betriebliche Sicherheitsgrenzwerte in der eigenen oder einer angrenzenden Regelzone überschritten werden (Einhaltung des (n-1)-Standards). Die Übertragungsnetzbetreiber erstellen hierzu eine Liste von Ausfallvarianten, die sowohl aus der betrieblichen Praxis bekannte, häufiger vorkommende Ausfälle, aber auch außergewöhnliche, besonders seltene Ausfälle (sog. Exceptional Contingencies) enthält, wie etwa der Ausfall einer Sammelschiene.

Die Methode zur Ermittlung der gem. § 13f EnWG systemrelevanten Gaskraftwerke basiert auf der Systemanalyse nach § 3 Abs. 2 NetzResV. Die aktuelle Systemanalyse der Übertragungsnetzbetreiber aus dem Jahr 2023 zeigt - wie in den vergangenen Jahren - dass besonders kritische Netzsituationen in sogenannten Starkwind-Starklast-Zeiten auftreten. In diesen Situationen fallen hohe Windeinspeisungen zeitlich mit hoher Stromnachfrage zusammen, sodass sich zu hohe Leistungsflüsse im Netz einstellen, die zu Schäden und Ausfällen von Netzbetriebsmitteln führten, wenn nicht die Übertragungsnetzbetreiber vorher Redispatchmaßnahmen ergreifen würden.

Für den Zeitraum vom 01.04.2023 bis 31.03.2024 der Systemanalyse 2023 haben die Übertragungsnetzbetreiber ermittelt, in welcher Netzsituation sowohl zahlreiche der zur Verfügung stehenden Gaskraftwerke zum Redispatch eingesetzt werden müssen, als auch die insgesamt benötigte Redispatchleistung aus Gaskraftwerken besonders hoch ist, um das Übertragungsnetz (n-1)-sicher zu betreiben (sog. „Gas-Grenzsituation“).

Die Übertragungsnetzbetreiber haben in ihrer Berechnung zutreffend die in § 13f Abs. 1 S. 1 EnWG enthaltene Prämisse zugrunde gelegt, dass nur diejenigen Gaskraftwerke in Deutschland für den positiven Redispatch herangezogen werden, die über eine Netto-Nennleistung ab 50 MW verfügen. Diese Rechnung wurde zudem in der Weise parametrisiert, dass die in Betracht kommenden Gaskraftwerke nachrangig zu anderen Anlagen in Deutschland, also insbesondere Steinkohleanlagen (Markt- und Netzreserveanlagen), zum positiven Redispatch eingesetzt werden. Hierdurch wird in der Modellrechnung abgebildet, dass zunächst andere, nicht mit Erdgas befeuerte Anlagen zum Redispatch eingesetzt werden, um vergleichbar der Situation im Winter 2022/2023 den Verbrauch von Erdgas zu reduzieren. Durch diese Vorgehensweise wird zudem erreicht, dass

nur die Gaskraftwerke als systemrelevant identifiziert werden, die tatsächlich erforderlich sind, um die notwendige Redispatchleistung aus Erdgas bereitzustellen.

Die Bundesnetzagentur hat anhand der übermittelten Datensätze der Übertragungsnetzbetreiber für die Bestimmung der systemrelevanten Gaskraftwerke nachvollzogen, dass in der Stunde 272 des Betrachtungszeitraums die maximale Leistung aus Gaskraftwerken für den Redispatch eingespeist wird. Die Kraftwerke, die hierbei zum Einsatz kommen, sind systemrelevant im Sinne des § 13f EnWG.

## 2.

Es besteht vorliegend eine hinreichende Wahrscheinlichkeit im Sinne des § 13f Abs. 1 Satz 1 EnWG, dass eine Einschränkung der Gasversorgung bei jedem der verfahrensgegenständlichen Kraftwerke zu einer nicht unerheblichen Gefährdung oder Störung der Sicherheit oder Zuverlässigkeit des Elektrizitätsversorgungssystems führt. Angesichts des Ausmaßes der drohenden Schäden, die als Folgewirkung eines nicht mehr sicheren Netzbetriebs eintreten können, ist es gerechtfertigt, den geforderten Grad der Eintrittswahrscheinlichkeit niedrig anzusetzen. So ist in der Rechtsprechung anerkannt, dass der Grad der Wahrscheinlichkeit, der im Einzelfall zu fordern ist, insbesondere von der Bedeutung des jeweiligen Schutzgutes und dem Umfang des drohenden Schadens abhängig ist. Je bedeutsamer das gefährdete Rechtsgut ist, umso geringer sind die Anforderungen an die Schadenseintrittswahrscheinlichkeit. Bezogen auf die Regelung des § 13f Abs. 1 Satz 1 EnWG folgt hieraus, dass eine verhältnismäßig niedrige Eintrittswahrscheinlichkeit ausreicht, um zulässigerweise den Schluss ziehen zu können, dass die Nichtverfügbarkeit eines bestimmten Gaskraftwerks aufgrund eines Brennstoffmangels zu einer Gefährdung oder Störung des sicheren Netzbetriebs führt. Tritt ein solcher Fall ein, drohen Stromausfälle bei Letztverbrauchern von lokal begrenzten, noch kontrollierbaren Lastabschaltungen bis hin zu kaskadierenden, unkontrollierten Stromausfällen, die sich über mehrere Regelzonen und Staaten erstrecken können. Bei jeder Stromversorgungsunterbrechung, gleich welcher Dauer, regionalen Ausmaßes oder Kontrollierbarkeit, können Schäden für Leib und Leben sowie Eigentum und sonstige Vermögenswerte eintreten (siehe zum Ganzen auch OLG Düsseldorf, Beschl. v. 19.12.2018, VI-3 Kart 117/17 [V], Seite 25 f.).

Zudem stellen das Ende des Gasimports aus Russland nach Deutschland im Zuge des russischen Angriffs auf die Ukraine und der im vergangenen Jahr zu verzeichnende Rückgang des Gasangebots auf den europäischen Gasmärkten zwei einschneidende Ereignisse dar, die zeigten, dass Ausfälle von Gaskraftwerken infolge einer Gasmangellage nicht nur theoretisch, sondern tatsächlich möglich erscheinen.

**3.**

Die Entscheidung der Antragstellerin, die Ausweisungen auf die Dauer von 24 Monaten zu erstrecken, beginnend ab dem 01.10.2023, ist nicht zu beanstanden. So ist § 13f Abs. 1 S. 2 und 3 EnWG zu entnehmen, dass der Zeitraum von 24 Monaten den Regelfall der Ausweisungsdauer darstellt. Somit endet der Ausweisungs- und Genehmigungszeitraum mit Ablauf des 30.09.2025. Hinsichtlich der Frage der Uniper Kraftwerke GmbH, auf welches Ablaufdatum hin sie ihre Instandhaltungs- und Personalplanung bezüglich der Anlage Staudinger 4 ausrichten sollte, ist darauf hinzuweisen, dass die Genehmigung gemäß § 13b Abs. 5 EnWG, auf dem das Verbot der endgültigen Stilllegung von Staudinger 4 beruht (Bescheid der Bundesnetzagentur vom 24.05.2022, Az. 4.13.03.02\_22-004), am 31.03.2025 abläuft. Folglich hat sich die Instandhaltungs- und Personalplanung nach dem Ablaufdatum dieses bis zum 30.09.2025 wirksamen Genehmigungsbescheids zu richten.

Die Antragstellerin durfte die Systemrelevanzausweisungen auf die gesamte Nennleistung der einzelnen Kraftwerksanlagen beziehen. Obgleich in der bedarfsdimensionierenden Stunde einige der als systemrelevant ausgewiesenen Gaskraftwerke nur mit einer Teilleistung einspeisen, ist eine Begrenzung der Systemrelevanz auf den Anteil, der zum Redispatch angefordert wird, ausgeschlossen. Denn eine Abgrenzung zwischen einem systemrelevanten und einem nicht systemrelevanten Teil der Leistung desselben Kraftwerksblocks ist technisch nicht möglich (siehe insoweit OLG Düsseldorf, Beschl. v. 19.12.2018, VI-3 Kart 117/17 [V], Seite 27).

Die in der Stellungnahme der N-Ergie vorgebrachten Umstände (Anschlussnetzbetreiber der Anlage ist Verteilnetzbetreiber, Anforderung zum Redispatch über die N-Ergie Netz GmbH, keine Möglichkeit zur bivalenten Befuerung der Gasturbine mit Öl) stehen nicht im Zusammenhang mit dem Tatbestandsmerkmal der Systemrelevanz der Anlage HKW Sandreuth.

**C. Rechtsfolge**

Da die ausgewiesenen Anlagen systemrelevant im Sinne von § 13f Abs. 1 Sätze 1 und 2 EnWG sind, ist gemäß § 13f Abs. 1 Satz 7 EnWG die Genehmigung der Ausweisungen zu erteilen. Die Entscheidung steht nicht im Ermessen der Behörde.



### Rechtsbehelfsbelehrung

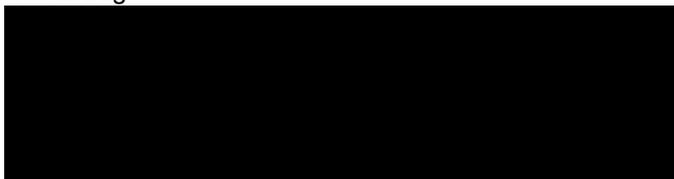
Gegen diese Entscheidung ist die Beschwerde zulässig. Sie ist binnen einer mit der Zustellung der Entscheidung beginnenden Frist von einem Monat bei der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen (Hausanschrift: Tulpenfeld 4, 53113 Bonn) einzureichen. Zur Fristwahrung genügt jedoch, wenn die Beschwerde innerhalb dieser Frist bei dem Beschwerdegericht, dem Oberlandesgericht Düsseldorf (Hausanschrift: Cecilienallee 3, 40474 Düsseldorf) eingeht.

Die Beschwerde ist zu begründen. Die Frist für die Beschwerdebegründung beträgt einen Monat. Sie beginnt mit der Einlegung der Beschwerde und kann auf Antrag von dem oder der Vorsitzenden des Beschwerdegerichts verlängert werden. Die Beschwerdebegründung muss die Erklärung enthalten, inwieweit diese Entscheidung angefochten und ihre Abänderung oder Aufhebung beantragt wird. Ferner muss sie die Tatsachen und Beweismittel angeben, auf die sich die Beschwerde stützt. Die Beschwerdeschrift und Beschwerdebegründung müssen durch einen Rechtsanwalt unterzeichnet sein.

Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung (§ 76 Abs. 1 EnWG).

Bonn, den 05.09.2023

Im Auftrag



(Referat 626 -Versorgungssicherheit Strom)

Vfg Nr. 118/2023

EnWG § 13f Abs. 1;

**Genehmigungsbescheid der Bundesnetzagentur über systemrelevante Gaskraftwerke in der Regelzone der Amprion GmbH**

Die Bundesnetzagentur hat am 05.09.2023 die Systemrelevanzausweisung über systemrelevante Gaskraftwerke in der Regelzone der Amprion GmbH beginnend ab dem 01.10.2023 bis zum 30.09.2025 genehmigt.

Der Beschluss ist auch auf der Internetseite der Bundesnetzagentur veröffentlicht (bundesnetzagentur.de → „Elektrizität und Gas“ → „Versorgungssicherheit“ → „Erzeugungskapazitäten“ → „Systemrelevante Kraftwerke“).

Anlage I

- Genehmigungsbescheid



Bundesnetzagentur

Bundesnetzagentur | Postfach 80 01 | 53105 Bonn

**Per Empfangsbekanntnis**

Amprion GmbH

Robert-Schuman-Straße 7  
44263 Dortmund

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom  
N-CN/MM  
05.06.2023

Mein Zeichen, meine Nachricht vom  
4.14.03.03/23-AMP  
626k

☎ 0228  
oder 14-0

Bonn  
05.09.2023

**Genehmigungsbescheid der Bundesnetzagentur gemäß § 13f Abs. 1 Satz 7 EnWG über  
systemrelevante Gaskraftwerke in der Regelzone der Amprion GmbH; Aktenzeichen:  
4.14.03.03/23-AMP**

In dem Verwaltungsverfahren

gegenüber

der Amprion GmbH, Robert-Schuman-Straße 7, 44263 Dortmund, gesetzlich vertreten durch die  
Geschäftsführung,

**- Antragstellerin -**

wegen der Genehmigung der Ausweisung von Gaskraftwerken als systemrelevant gemäß § 13f  
EnWG

hat die Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen,  
Tulpenfeld 4, 53113 Bonn, gesetzlich vertreten durch ihren Präsidenten Klaus Müller,

am 05.09.2023 wie folgt entschieden:

Bundesnetzagentur für  
Elektrizität, Gas, Telekommunikation,  
Post und Eisenbahnen

Telefax Bonn  
0228 14-8872

E-Mail  
poststelle@bnetza.de  
Internet  
<http://www.bundesnetzagentur.de>

**Bitte neue Bankverbindung beachten!**  
Bundeskasse Weiden  
Dt. Bundesbank – Filiale Regensburg  
BIC: MARKDEF1750  
IBAN: DE08 7500 0000 0075 0010 07

Behördensitz: Bonn  
Tulpenfeld 4  
53113 Bonn  
☎ 0228 14-0

Datenschutzhinweis:  
Der Schutz Ihrer Daten ist uns wichtig. Nähere Informationen zum Umgang mit personenbezogenen Daten in der BNetzA können Sie der Datenschutzerklärung auf <https://www.bundesnetzagentur.de/Datenschutz> entnehmen. Sollte Ihnen ein Abruf der Datenschutzerklärung nicht möglich sein, kann Ihnen diese auch in Textform übermittelt werden.



- 2 -

1. Die Ausweisung des Kraftwerks Trianel Gaskraftwerk Hamm, Block 20, Kraftwerksnummer BNA0411, am Kraftwerksstandort Hamm, betrieben von der Trianel GmbH, als systemrelevantes Gaskraftwerk für die Dauer von 24 Monaten beginnend ab dem 01.10.2023 wird genehmigt.
2. Die Ausweisung des Kraftwerks Trianel Gaskraftwerk Hamm, Block 10, Kraftwerksnummer BNA0410, am Kraftwerksstandort Hamm, betrieben von der Trianel GmbH, als systemrelevantes Gaskraftwerk für die Dauer von 24 Monaten beginnend ab dem 01.10.2023 wird genehmigt.
3. Die Ausweisung des Kraftwerks Cuno Heizkraftwerk Herdecke, Block H6, Kraftwerksnummer BNA0442, betrieben von der Mark-E AG, als systemrelevantes Gaskraftwerk für die Dauer von 24 Monaten beginnend ab dem 01.10.2023 wird genehmigt.
4. Die Ausweisung des Kraftwerks Statkraft Knapsack 2, Kraftwerksnummer BNA0548b, am Kraftwerksstandort Hürth, betrieben von der Statkraft Markets GmbH, als systemrelevantes Gaskraftwerk für die Dauer von 24 Monaten beginnend ab dem 01.10.2023 wird genehmigt.
5. Die Ausweisung des Kraftwerks HKW III, Kraftwerksnummer BNA0214, am Kraftwerksstandort Duisburg, betrieben von der Stadtwerke Duisburg AG, als systemrelevantes Gaskraftwerk für die Dauer von 24 Monaten beginnend ab dem 01.10.2023 wird genehmigt.
6. Die Ausweisung der GuD-Anlage Herne 6, Kraftwerksnummer BNAP125, am Kraftwerksstandort Herne, betrieben von der STEAG GmbH, als systemrelevantes Gaskraftwerk für die Dauer von 24 Monaten beginnend ab dem 01.10.2023 wird genehmigt.
7. Die Ausweisung der GuD-Anlage Niehl 3, Kraftwerksnummer BNA1818, am Kraftwerksstandort Köln, betrieben von der RheinEnergie AG, als systemrelevantes Gaskraftwerk für die Dauer von 24 Monaten beginnend ab dem 01.10.2023 wird genehmigt.
8. Die Ausweisung des Kraftwerks Niehl 2 GT und DT, Kraftwerksnummer BNA0545, am Kraftwerksstandort Köln, betrieben von der RheinEnergie AG, als systemrelevantes Gaskraftwerk für die Dauer von 24 Monaten beginnend ab dem 01.10.2023 wird genehmigt.
9. Die Ausweisung der Anlage SWD KW AGuD, Kraftwerksnummer BNA0220, am Kraftwerksstandort Düsseldorf, betrieben von der Stadtwerke Düsseldorf AG, als systemrelevantes Gaskraftwerk für die Dauer von 24 Monaten beginnend ab dem 01.10.2023 wird genehmigt.
10. Die Ausweisung der GuD-Anlage Dormagen (GT1, GT2, DT), Kraftwerksnummer BNA0199, am Kraftwerksstandort Dormagen, betrieben von der RWE Generation SE, als



- 3 -

systemrelevantes Gaskraftwerk für die Dauer von 24 Monaten beginnend ab dem 01.10.2023 wird genehmigt.

11. Die Ausweisung des Heizkraftwerks Barmen (DT23, GT11, GT12), Kraftwerksnummer BNA1082, am Kraftwerksstandort Wuppertal, betrieben von der WSW Energie & Wasser AG, als systemrelevantes Gaskraftwerk für die Dauer von 24 Monaten beginnend ab dem 01.10.2023 wird genehmigt.
12. Die Ausweisung des Kraftwerks Mainz, Kraftwerk 2, Kraftwerksnummer BNA0627, am Kraftwerksstandort Mainz, betrieben von der Kraftwerke Mainz-Wiesbaden AG, als systemrelevantes Gaskraftwerk für die Dauer von 24 Monaten beginnend ab dem 01.10.2023 wird genehmigt.
13. Die Ausweisung des Kraftwerks Mainz, Kraftwerk 3, Kraftwerksnummer BNA0626, am Kraftwerksstandort Mainz, betrieben von der Kraftwerke Mainz-Wiesbaden AG, als systemrelevantes Gaskraftwerk für die Dauer von 24 Monaten beginnend ab dem 01.10.2023 wird genehmigt.
14. Die Ausweisung des Kraftwerks Mitte, GuD A 800 GT 11, GT 12, DT 10, Kraftwerksnummer BNA0614b, am Kraftwerksstandort Ludwigshafen, betrieben von der BASF SE, als systemrelevantes Gaskraftwerk für die Dauer von 24 Monaten beginnend ab dem 01.10.2023 wird genehmigt.
15. Die Ausweisung des Kraftwerks Süd, GuD C 200 GT 1, GT 2, DT 1, Kraftwerksnummer BNA0615, am Kraftwerksstandort Ludwigshafen, betrieben von der BASF SE, als systemrelevantes Gaskraftwerk für die Dauer von 24 Monaten beginnend ab dem 01.10.2023 wird genehmigt.
16. Die Ausweisung des Heizkraftwerks Block A, Kraftwerksnummer BNA0499, am Kraftwerksstandort Frankfurt am Main, betrieben von der Infraserb GmbH & Co. Höchst KG, als systemrelevantes Gaskraftwerk für die Dauer von 24 Monaten beginnend ab dem 01.10.2023 wird genehmigt.
17. Die Ausweisung der ADS-Anlage, Kraftwerksnummer BNA0497, am Kraftwerksstandort Frankfurt am Main, betrieben von der Infraserb GmbH & Co. Höchst KG, als systemrelevantes Gaskraftwerk für die Dauer von 24 Monaten beginnend ab dem 01.10.2023 wird genehmigt.
18. Die Ausweisung der GuD-Anlage Rüsselsheim M 120, Kraftwerksnummer BNA0857, am Kraftwerksstandort Rüsselsheim, betrieben von der Opel Automobile GmbH, als systemrelevantes Gaskraftwerk für die Dauer von 24 Monaten beginnend ab dem 01.10.2023 wird genehmigt.



- 4 -

19. Die Ausweisung des Kraftwerks HKW Römerbrücke, Kraftwerksnummer BNA0861a, am Kraftwerksstandort Saarbrücken, betrieben von der ENGIE Deutschland AG als systemrelevantes Gaskraftwerk für die Dauer von 24 Monaten beginnend ab dem 01.10.2023 wird genehmigt.
20. Die Ausweisung des Kraftwerks GTKW Darmstadt, Kraftwerksnummer BNA1487, am Kraftwerksstandort Darmstadt, betrieben von der Entega AG, als systemrelevantes Gaskraftwerk für die Dauer von 24 Monaten beginnend ab dem 01.10.2023 wird genehmigt.
21. Die Ausweisung des Kraftwerks UPM Schongau, Dampfkraftwerk, Kraftwerksnummer BNA1248a, am Kraftwerksstandort Schongau, betrieben von der UPM GmbH, als systemrelevantes Gaskraftwerk für die Dauer von 24 Monaten beginnend ab dem 01.10.2023 wird genehmigt.
22. Die Ausweisung des Kraftwerks UPM Schongau HKW 3, Kraftwerksnummer BNA1248b, am Kraftwerksstandort Schongau, betrieben von der UPM GmbH, als systemrelevantes Gaskraftwerk für die Dauer von 24 Monaten beginnend ab dem 01.10.2023 wird genehmigt.
23. Die Ausweisung des Heizkraftwerks Wörth, Kraftwerksnummer BNA1078, am Kraftwerksstandort Wörth, betrieben von der Palm Power GmbH & Co. KG, als systemrelevantes Gaskraftwerk für die Dauer von 24 Monaten beginnend ab dem 01.10.2023 wird genehmigt.

## Gründe

### I.

In der Regelzone der Antragstellerin befinden sich Gaskraftwerke, deren Systemrelevanz von der Bundesnetzagentur zuletzt mit Bescheiden vom 08.09.2021 sowie 02.12.2021 genehmigt wurde. Mit Schreiben vom 05.06.2023, bei der Bundesnetzagentur eingegangen am 07.06.23, teilte die Antragstellerin mit, welche Gaskraftwerke in ihrer Regelzone gemäß der aktualisierten Prüfung systemrelevant im Sinne des § 13f Abs. 1 S. 1 EnWG seien und stellte bei der Bundesnetzagentur den Antrag auf Genehmigung der Systemrelevanzausweisung dieser Anlagen.

Zur Begründung des Antrags legten die Antragstellerin eine von den Übertragungsnetzbetreibern gemeinsam durchgeführte Analyse vor, die auf der Systemanalyse der Übertragungsnetzbetreiber aus dem Jahr 2023 für den Betrachtungszeitraum vom 01.04.2023 bis zum 31.03.2024 aufbaut.

Die Wirksamkeit der aktuellen Genehmigungsbescheide der Bundesnetzagentur gemäß § 13f EnWG enden am 20.11.2023 sowie am 31.12.2023. Die Bundesnetzagentur leitete aufgrund des Antrags vom 12.06.2023 das Verwaltungsverfahren nach § 66 Abs. 1 EnWG ein.

- 5 -

Die Bundesnetzagentur räumte den betroffenen Kraftwerksbetreibern gemäß § 67 Abs. 1 EnWG die Möglichkeit ein, zur Systemrelevanzausweisung ihrer Anlage(n) sowie dem Genehmigungsantrag der Antragstellerin Stellung zu nehmen.

Die BASF SE machte von der Möglichkeit Gebrauch, eine Stellungnahme abzugeben. Sie teilte mit, dass die Buchung nicht-unterbrechbarer Gastransportkapazitäten und Lieferverträge kein hinreichendes Instrument mehr darstelle, um die Erdgasversorgung der systemrelevanten Gaskraftwerke Mitte und Süd sicherzustellen. Grund hierfür seien die Auswirkungen auf die Erdgasversorgungslage in Deutschland infolge des russischen Angriffs auf die Ukraine seit dem Jahr 2022. Insbesondere sei unsicher, ob der Ausfall der Erdgaslieferungen aus Russland rechtzeitig durch ausreichend LNG-Importe kompensiert werden könne. Nunmehr seien Maßnahmen getroffen worden, um die Anlagen auch mit Heizöl zu betreiben. Hierzu sei ein Mietvertrag über einen Tank im Tanklager Friesenheimer Insel gekündigt worden, um in diesem Tank Öl für den Kraftwerksbetrieb zu lagern. Ein weiterer Tank im Tanklager Ludwigshafen sei umgewidmet worden, um auch dort Öl für einen möglichen Brennstoffwechsel zu bevorraten. Zudem sei die Ertüchtigung einer Gasturbine im Gaskraftwerk Süd zur Ölbefuerung im April 2023 abgeschlossen worden. Entsprechende Umrüstungsarbeiten an einer Gasturbine des Kraftwerks Mitte seien mittlerweile angelaufen. Die BASF SE fordert, dass vor dem Hintergrund der geänderten Rahmenbedingungen der Erdgasversorgung in Deutschland und angesichts der erneuten Systemrelevanzausweisung der Anlagen Mitte und Süd durch die Antragstellerin eine neue Bewertung des Erstattungsanspruchs erforderlich sei. Sie verlangt die Erstattung von Mehrkosten, die ihr infolge des Brennstoffwechsels entstanden seien bzw. noch entstehen werden. Hierzu zählen insbesondere die Kosten für die Umrüstung der Gasturbinen, die Kosten für die Nutzbarmachung vorhandener Tanks für die Heizölbevorratung, die Kosten für die logistische Anbindung der Tanks an den Kraftwerksbetrieb, sowie die laufenden Kosten, die infolge der bivalenten Betriebsmöglichkeit entstehen, bspw. die Miete für die Tanks.

Wegen weiterer Einzelheiten wird auf die Akte verwiesen.

## II.

Dem Antrag der Antragstellerin ist stattzugeben, da er zulässig und begründet ist.

### A. Einführung

Gemäß § 13f Abs. 1 EnWG können Betreiber von Übertragungsnetzen (ÜNB) eine Anlage zur Erzeugung von elektrischer Energie aus Gas mit einer Nennleistung ab 50 Megawatt ganz oder teilweise als systemrelevantes Gaskraftwerk ausweisen, sofern die Anlage systemrelevant im Sinne dieser Vorschrift ist. Nach § 13f Abs. 1 Satz 1 EnWG ist eine Anlage systemrelevant, wenn



- 6 -

eine Einschränkung ihrer Gasversorgung mit hinreichender Wahrscheinlichkeit zu einer nicht unerheblichen Gefährdung oder Störung der Sicherheit oder Zuverlässigkeit des Elektrizitätsversorgungssystems führt. Die Ausweisung erfolgt in dem Umfang und für den Zeitraum, der jeweils erforderlich ist, um die Gefährdung oder Störung abzuwenden. Sie soll eine Dauer von 24 Monaten nicht überschreiten, es sei denn, die Systemrelevanz der Anlage wird durch eine Systemanalyse des regelzonenverantwortlichen Betreibers eines Übertragungsnetzes für einen längeren Zeitraum nachgewiesen und von der Bundesnetzagentur bestätigt. Die Ausweisung bedarf der Genehmigung der Bundesnetzagentur. Nach § 13f Abs. 1 Satz 7 EnWG hat die Bundesnetzagentur den Antrag zu genehmigen, wenn die Anlage tatsächlich systemrelevant im Sinne der Vorschrift ist.

Rechtsfolge der Ausweisung durch den Übertragungsnetzbetreiber und der Genehmigungsentscheidung durch die Bundesnetzagentur ist zum einen, dass gemäß § 13f Abs. 2 Satz 1 EnWG die Betreiber von systemrelevanten Gaskraftwerken verpflichtet sind, soweit technisch und rechtlich möglich sowie wirtschaftlich zumutbar, eine Absicherung der Leistung im erforderlichen Umfang durch Inanspruchnahme der vorhandenen Möglichkeiten für einen Brennstoffwechsel vorzunehmen. Soweit ein Brennstoffwechsel nicht möglich ist, ist dies gegenüber der Bundesnetzagentur zu begründen und kurzfristig darzulegen, mit welchen anderen Optimierungs- oder Ausbaumaßnahmen der Kapazitätsbedarf befriedigt werden kann (§ 13f Abs. 2 Satz 3 EnWG). Zum anderen darf gemäß § 16 Abs. 2a Satz 2 EnWG ein Gasnetzbetreiber den Gasbezug eines gemäß § 13f EnWG als systemrelevant ausgewiesenen Gaskraftwerks nicht durch markt- oder netzbezogenen Maßnahmen nach § 16 Abs. 1 EnWG einschränken, soweit der Betreiber des betroffenen Übertragungsnetzes die weitere Gasversorgung der Anlage gegenüber dem betroffenen Gasnetzbetreiber anweist. Nach § 16 Abs. 2a Satz 3 EnWG darf der Gasbezug eines systemrelevanten Gaskraftwerks bei Vorliegen der Voraussetzungen von § 16 Abs. 2 EnWG durch den Gasnetzbetreiber nur nachrangig gegenüber anderen Anschlussnehmern eingeschränkt werden, soweit der Betreiber des betroffenen Übertragungsnetzes die weitere Gasversorgung des systemrelevanten Gaskraftwerks gegenüber dem Gasnetzbetreiber anweist.

## **B. Genehmigungsfähigkeit der Systemrelevanzausweisungen**

Die Ausweisungsentscheidungen der Antragstellerin sind zu genehmigen, da insoweit die Voraussetzungen des § 13f Abs. 1 Satz 7 EnWG vorliegen. Danach hat die Bundesnetzagentur eine Ausweisungsentscheidung des Übertragungsnetzbetreibers zu genehmigen, wenn die betroffene Anlage systemrelevant im Sinne der Sätze 1 und 2 der Vorschrift ist.

### **1.**

Den Ausführungen des Übertragungsnetzbetreibers ist zu folgen, wonach eine teilweise oder vollständige Nichtverfügbarkeit eines der im Tenor bezeichneten Gaskraftwerke infolge von Einschränkungen der Erdgasversorgung zu einer Störung der Stromversorgung führen kann. Denn



- 7 -

den Übertragungsnetzbetreibern kann im Fall besonders hoher Leistungsflüsse im Übertragungsnetz zu wenig Redispatchleistung zum Hochfahren zur Verfügung stehen, um das Übertragungsnetz auch bei einem Ausfall eines Netzelements sicher betreiben zu können. Gemäß Art. 32 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2017/1485 der Kommission zur Festlegung einer Leitlinie über den Übertragungsnetzbetrieb müssen die Übertragungsnetzbetreiber sicherstellen, dass auch nach dem Ausfall eines Netzbetriebsmittels im Übertragungsnetz (z.B. Leitung oder Transformator) oder einer Erzeugungsanlage die noch verfügbare Netzinfrastruktur in der Lage ist, sich an die neue Lastflusssituation anzupassen, ohne dass hierdurch betriebliche Sicherheitsgrenzwerte in der eigenen oder einer angrenzenden Regelzone überschritten werden (Einhaltung des (n-1)-Standards). Die Übertragungsnetzbetreiber erstellen hierzu eine Liste von Ausfallvarianten, die sowohl aus der betrieblichen Praxis bekannte, häufiger vorkommende Ausfälle, aber auch außergewöhnliche, besonders seltene Ausfälle (sog. Exceptional Contingencies) enthält, wie etwa der Ausfall einer Sammelschiene.

Die Methode zur Ermittlung der gem. § 13f EnWG systemrelevanten Gaskraftwerke basiert auf der Systemanalyse nach § 3 Abs. 2 NetzResV. Die aktuelle Systemanalyse der Übertragungsnetzbetreiber aus dem Jahr 2023 zeigt - wie in den vergangenen Jahren - dass besonders kritische Netzsituationen in sogenannten Starkwind-Starklast-Zeiten auftreten. In diesen Situationen fallen hohe Windeinspeisungen zeitlich mit hoher Stromnachfrage zusammen, sodass sich zu hohe Leistungsflüsse im Netz einstellen, die zu Schäden und Ausfällen von Netzbetriebsmitteln führten, wenn nicht die Übertragungsnetzbetreiber vorher Redispatchmaßnahmen ergreifen würden.

Für den Zeitraum vom 01.04.2023 bis 31.03.2024 der Systemanalyse 2023 haben die Übertragungsnetzbetreiber ermittelt, in welcher Netzsituation sowohl zahlreiche der zur Verfügung stehenden Gaskraftwerke zum Redispatch eingesetzt werden müssen, als auch die insgesamt benötigte Redispatchleistung aus Gaskraftwerken besonders hoch ist, um das Übertragungsnetz (n-1)-sicher zu betreiben (sog. „Gas-Grenzsituation“).

Die Übertragungsnetzbetreiber haben in ihrer Berechnung zutreffend die in § 13f Abs. 1 S. 1 EnWG enthaltene Prämisse zugrunde gelegt, dass nur diejenigen Gaskraftwerke in Deutschland für den positiven Redispatch herangezogen werden, die über eine Netto-Nennleistung ab 50 MW verfügen. Diese Rechnung wurde zudem in der Weise parametrisiert, dass die in Betracht kommenden Gaskraftwerke nachrangig zu anderen Anlagen in Deutschland, also insbesondere Steinkohleanlagen (Markt- und Netzreserveanlagen), zum positiven Redispatch eingesetzt werden. Hierdurch wird in der Modellrechnung abgebildet, dass zunächst andere, nicht mit Erdgas befeuerte Anlagen zum Redispatch eingesetzt werden, um vergleichbar der Situation im Winter 2022/2023 den Verbrauch von Erdgas zu reduzieren. Durch diese Vorgehensweise wird zudem erreicht, dass

- 8 -

nur die Gaskraftwerke als systemrelevant identifiziert werden, die tatsächlich erforderlich sind, um die notwendige Redispatchleistung aus Erdgas bereitzustellen.

Die Bundesnetzagentur hat anhand der übermittelten Datensätze der Übertragungsnetzbetreiber für die Bestimmung der systemrelevanten Gaskraftwerke nachvollzogen, dass in der Stunde 272 des Betrachtungszeitraums die maximale Leistung aus Gaskraftwerken für den Redispatch eingespeist wird. Die Kraftwerke, die hierbei zum Einsatz kommen, sind systemrelevant im Sinne des § 13f EnWG.

## 2.

Es besteht vorliegend eine hinreichende Wahrscheinlichkeit im Sinne des § 13f Abs. 1 Satz 1 EnWG, dass eine Einschränkung der Gasversorgung bei jedem der verfahrensgegenständlichen Kraftwerke zu einer nicht unerheblichen Gefährdung oder Störung der Sicherheit oder Zuverlässigkeit des Elektrizitätsversorgungssystems führt. Angesichts des Ausmaßes der drohenden Schäden, die als Folgewirkung eines nicht mehr sicheren Netzbetriebs eintreten können, ist es gerechtfertigt, den geforderten Grad der Eintrittswahrscheinlichkeit niedrig anzusetzen. So ist in der Rechtsprechung anerkannt, dass der Grad der Wahrscheinlichkeit, der im Einzelfall zu fordern ist, insbesondere von der Bedeutung des jeweiligen Schutzgutes und dem Umfang des drohenden Schadens abhängig ist. Je bedeutsamer das gefährdete Rechtsgut ist, umso geringer sind die Anforderungen an die Schadenseintrittswahrscheinlichkeit. Bezogen auf die Regelung des § 13f Abs. 1 Satz 1 EnWG folgt hieraus, dass eine verhältnismäßig niedrige Eintrittswahrscheinlichkeit ausreicht, um zulässigerweise den Schluss ziehen zu können, dass die Nichtverfügbarkeit eines bestimmten Gaskraftwerks aufgrund eines Brennstoffmangels zu einer Gefährdung oder Störung des sicheren Netzbetriebs führt. Tritt ein solcher Fall ein, drohen Stromausfälle bei Letztverbrauchern von lokal begrenzten, noch kontrollierbaren Lastabschaltungen bis hin zu kaskadierenden, unkontrollierten Stromausfällen, die sich über mehrere Regelzonen und Staaten erstrecken können. Bei jeder Stromversorgungsunterbrechung, gleich welcher Dauer, regionalen Ausmaßes oder Kontrollierbarkeit, können Schäden für Leib und Leben sowie Eigentum und sonstige Vermögenswerte eintreten (siehe zum Ganzen auch OLG Düsseldorf, Beschl. v. 19.12.2018, VI-3 Kart 117/17 [V], Seite 25 f.).

Zudem stellen das Ende des Gasimports aus Russland nach Deutschland im Zuge des russischen Angriffs auf die Ukraine und der im vergangenen Jahr zu verzeichnende Rückgang des Gasangebots auf den europäischen Gasmärkten zwei einschneidende Ereignisse dar, die zeigten, dass Ausfälle von Gaskraftwerken infolge einer Gasmangellage nicht nur theoretisch, sondern tatsächlich möglich erscheinen.

## 3.

Die Entscheidung der Antragstellerin, die Ausweisungen auf die Dauer von 24 Monaten zu erstrecken, beginnend ab dem 01.10.2023, ist nicht zu beanstanden. So ist § 13f Abs. 1 S. 2 und 3



- 9 -

EnWG zu entnehmen, dass der Zeitraum von 24 Monaten den Regelfall der Ausweisungsdauer darstellt. Somit endet der Ausweisungs- und Genehmigungszeitraum mit Ablauf des 30.09.2025.

Die Antragstellerin durfte die Systemrelevanzausweisungen auf die gesamte Nennleistung der einzelnen Kraftwerksanlagen beziehen. Obgleich in der bedarfsdimensionierenden Stunde einige der als systemrelevant ausgewiesenen Gaskraftwerke nur mit einer Teilleistung einspeisen, ist eine Begrenzung der Systemrelevanz auf den Anteil, der zum Redispatch angefordert wird, ausgeschlossen. Denn eine Abgrenzung zwischen einem systemrelevanten und einem nicht systemrelevanten Teil der Leistung desselben Kraftwerksblocks ist technisch nicht möglich (siehe insoweit OLG Düsseldorf, Beschl. v. 19.12.2018, VI-3 Kart 117/17 [V], Seite 27).

#### 4.

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens wird von der Bundesnetzagentur nicht geprüft, welche Maßnahme der jeweilige Gaskraftwerksbetreiber zur Absicherung der Verfügbarkeit seiner systemrelevanten Anlage für den Fall einer eingeschränkten Gasversorgung zu treffen hat. Inhaltlich erstreckt sich die Genehmigung der Systemrelevanzausweisung ausschließlich auf die technische Bedeutung der betroffenen Erzeugungsanlage für die Gewährleistung des sicheren Netzbetriebs und trifft keine Feststellung darüber, wie der Betreiber die Verfügbarkeit seiner Anlage abzusichern hat.

Im Hinblick auf den Vortrag der BASF, es sei aus Gründen der Versorgungssicherheit erforderlich, die Kraftwerke Mitte und Süd nunmehr teilweise auf Ölbetrieb umzurüsten und Heizöl zu bevorraten, ist festzuhalten, dass § 13f Abs. 1 und 2 EnWG keine Verpflichtung des Betreibers systemrelevanter Gaskraftwerke enthalten, eine Anlage, die bislang ausschließlich mit Gas betrieben werden kann, für einen bivalenten Betrieb zu ertüchtigen.

Die BASF hat zudem ausgeführt, dass die Gasversorgung ihrer Kraftwerke Mitte und Süd nach dem Ende der Gaslieferungen aus Russland und der bislang noch unzureichenden LNG-Importkapazitäten nicht mehr gesichert sei. Aus Sicht der Bundesnetzagentur liegen jedoch keine Anhaltspunkte vor, dass in den kommenden Jahren eine Situation eintreten wird, in der die systemrelevanten Gaskraftwerke, also auch die Anlagen Mitte und Süd der BASF, nicht mehr mit Erdgas versorgt werden können.

Des Weiteren sind keine Umstände ersichtlich, die den Schluss rechtfertigen, dass hinsichtlich der systemrelevanten Anlagen Mitte und Süd ein gesteigertes Risiko einer Unterbrechung der Erdgasversorgung gegeben ist.

Die grundsätzliche Entscheidung, wie die Versorgung eines Industriestandorts mit Strom und Wärme wirtschaftlich sicher und zuverlässig zu erfolgen hat, ist keine Entscheidung, die die Übertragungsnetzbetreiber im Rahmen des § 13f EnWG treffen. Es handelt sich um eine unternehmerische Grundentscheidung.



- 10 -

Die sonstigen Gesichtspunkte, welche die BASF SE in ihrer Stellungnahme aufführt, beziehen sich nicht auf die in § 13f Abs. 1 S. 1 EnWG enthaltene Voraussetzung der Systemrelevanz, sondern den in § 13f Abs. 2 S. 2 EnWG geregelten Kostenerstattungsanspruch. Es ist nicht Gegenstand des vorliegenden Genehmigungsverfahrens, welche Maßnahmen bei einer vorhandenen Bivalenz von Anlagen zur Gewährleistung der Versorgungssicherheit zu erlassen sind.



- 11 -

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

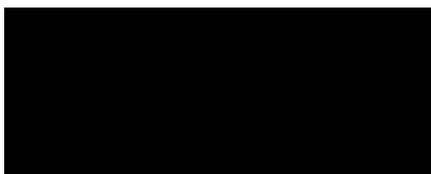
Gegen diese Entscheidung ist die Beschwerde zulässig. Sie ist binnen einer mit der Zustellung der Entscheidung beginnenden Frist von einem Monat bei der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen (Hausanschrift: Tulpenfeld 4, 53113 Bonn) einzureichen. Zur Fristwahrung genügt jedoch, wenn die Beschwerde innerhalb dieser Frist bei dem Beschwerdegericht, dem Oberlandesgericht Düsseldorf (Hausanschrift: Cecilienallee 3, 40474 Düsseldorf) eingeht.

Die Beschwerde ist zu begründen. Die Frist für die Beschwerdebegründung beträgt einen Monat. Sie beginnt mit der Einlegung der Beschwerde und kann auf Antrag von dem oder der Vorsitzenden des Beschwerdegerichts verlängert werden. Die Beschwerdebegründung muss die Erklärung enthalten, inwieweit diese Entscheidung angefochten und ihre Abänderung oder Aufhebung beantragt wird. Ferner muss sie die Tatsachen und Beweismittel angeben, auf die sich die Beschwerde stützt. Die Beschwerdeschrift und Beschwerdebegründung müssen durch einen Rechtsanwalt unterzeichnet sein.

Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung (§ 76 Abs. 1 EnWG).

Bonn, den 05.09.2023

Im Auftrag



(Referat 626 -Versorgungssicherheit Strom)

## Regulierung

### Elektronische Vertrauensdienste

Vfg Nr. 119/2023

**Anhörung nach § 11 Abs. 1 VDG zu einer Verfügung zu anerkannten „sonstigen Identifizierungsmethoden“ i. S. d. § 11 Absatz 1 VDG i. V. m. Artikel 24 Absatz 1 Unterabsatz 2 Buchstabe d Satz 1 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 (eIDAS-Verordnung)**

Die Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn, gesetzlich vertreten durch ihren Präsidenten Klaus Müller, beabsichtigt, die im Amtsblatt der Bundesnetzagentur 11/2018 vom 13. Juni 2018 unter Mitteilung Nr. 208/2018 veröffentlichte und durch das Amtsblatt der Bundesnetzagentur 24/2021 vom 22. Dezember 2021 unter der Vfg. Nr. 118/2021 veränderten Verfügung hinsichtlich der dort unter 10. b) benannten Befristung im Einvernehmen mit dem Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik bis zum 31.12.2025 zu verlängern. Die Verlängerung der Befristung dient der Fortsetzung der Eignungsprüfung (Evaluierung) der Methode durch die zuständigen Behörden.

Nr. 10 b) Satz 4 der Verfügung soll dafür wie folgt angepasst werden:

„Die Anerkennung ist befristet bis zum 31.12.2025.“

Hiermit wird den betroffenen Kreisen Gelegenheit zur schriftlichen Stellungnahme zu dieser Fristverlängerung gegeben bis zum

**25.11.2023**  
(Eingang bei der Bundesnetzagentur)

Stellungnahmen sind zu richten an:  
Bundesnetzagentur  
Referat IS 15  
Canisiusstraße 21  
55122 Mainz  
Telefax: 06131/18-5600  
E-Mail: [idas@bnetza.de](mailto:idas@bnetza.de)

Schriftliche Stellungnahmen sollten per Brief oder Telefax und zusätzlich als editierbare Datei per E-Mail übersandt werden. Die Bundesnetzagentur behält sich vor, die Stellungnahmen zu veröffentlichen (in einer zusammengefassten Form oder vollständig). Ausführungen, bei denen es sich um Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse handelt, sind entsprechend zu kennzeichnen. Gegebenenfalls wird eine Fassung der Stellungnahme veröffentlicht, bei der die als Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse gekennzeichneten Ausführungen nicht enthalten sind.



## Mitteilungen

### Telekommunikation

#### Teil A Mitteilungen der Bundesnetzagentur

##### Mitteilung Nr. 194/2023

##### **TKG §§ 48 Abs. 1 i. V. m. 192 TKG; Antrag der Telekom Deutschland GmbH auf Genehmigung von Entgelten für den Zugang zu baulichen Anlagen**

Die Telekom Deutschland GmbH hat am 10.10.2023 beantragt, die Entgelte für den Zugang zu baulichen Anlagen gemäß beigefügter Anlage 1 zu genehmigen.

Das Verfahren wird unter dem Aktenzeichen **BK3c-23/079** geführt.

Die öffentliche Fassung der Antragsunterlagen kann auf den Internetseiten der Bundesnetzagentur eingesehen bzw. heruntergeladen werden.

Zusätzlich hierzu werden die öffentliche Fassung der Antragsunterlagen sowie die im Verfahren abgegebenen öffentlichen Stellungnahmen der Verfahrensbeteiligten den Verfahrensbeteiligten zum elektronischen Abruf (Herunterladen) über die Dokumenten-Austauschplattform „Geschlossene Benutzergruppe“ (GBG) im Verfahrensordner (BK3c-23/079) bereitgestellt. Für die Nutzung der GBG ist eine einmalige Registrierung bei der Bundesnetzagentur erforderlich. Informationen hierzu erhalten Sie unter [www.bnetza.de/bk3aktuell](http://www.bnetza.de/bk3aktuell). Sofern Sie als Nutzer registriert sind, können Sie die Dateien ab sofort und bis ca. 6 Wochen nach Beendigung des Verfahrens einsehen bzw. herunterladen.

Eine öffentliche mündliche Verhandlung (§ 215 Abs. 3 TKG) vor der Beschlusskammer 3 findet am **23.11.2023, 10:00 Uhr**, statt. Die Verhandlung soll in Form einer **Videokonferenz** durchgeführt werden.

Die Beschlusskammer bittet um Anmeldung bei geplanter Teilnahme an das Postfach [BK3-Anmeldung-Verhandlung@BNetzA.de](mailto:BK3-Anmeldung-Verhandlung@BNetzA.de) bis zum 20.11.2023, 12:00 Uhr. Die erforderlichen Einwahlmöglichkeiten und weitere Details zur Durchführung werden zeitnah auf der Internetseite der Bundesnetzagentur unter „Termine der Beschlusskammern“ veröffentlicht.



## Anlage 1 Preisliste zum Entgeltantrag.

Die angegebenen Preise sind Preise ohne Umsatzsteuer (USt); die USt wird in der gesetzlich vorgeschriebenen Höhe zusätzlich berechnet. In der Rechnung werden für die Abrechnung der in Anspruch genommenen Leistungen die Preise ohne USt angegeben. Diese Preise ohne USt werden aufsummiert und sind Grundlage für die Berechnung des Umsatzsteuerbetrages.

### 1 Angebotsphase

	Preis in Euro (ohne USt)
<b>Einmalentgelte</b>	
Bereitstellungsentgelt für die Auftragsabwicklung und Fakturierung im Rahmen der Angebotsphase für Rohre.....	151,56
Bereitstellungsentgelt für die Auftragsabwicklung und Fakturierung im Rahmen der Angebotsphase für oil <sup>1)</sup> .....	172,10
Bereitstellungsentgelt für die Projektierung und Erstellung des Angebotes für SNR <sup>2)</sup> , S <sup>3)</sup> , M <sup>4)</sup> und L <sup>5)</sup> , für die ersten 100 m.....	129,56
Bereitstellungsentgelt für die Projektierung und Erstellung des Angebotes für SNR, S, M und L, Zuschlag für jede weitere 500 m.....	68,04
Bereitstellungsentgelt für die Projektierung im Rahmen der Angebotsphase für das erste Mastfeld <sup>6)</sup> .....	308,29
Bereitstellungsentgelt für die Projektierung im Rahmen der Angebotsphase, Zuschlag für jedes weitere Mastfeld.....	3,40

### 2 Bereitstellungsphase

	Preis in Euro (ohne USt)
<b>Einmalentgelte</b>	
Bereitstellungsentgelt für die Auftragsabwicklung und Fakturierung im Rahmen der Bereitstellungsphase für Rohre.....	159,12
Bereitstellungsentgelt für die Auftragsabwicklung und Fakturierung im Rahmen der Bereitstellungsphase für oil.....	295,77
Dokumentation der Bestandsführung für Rohre.....	66,21
Dokumentation der Bestandsführung für oil.....	47,65
Bauführungspauschale für Sicherheitservices für die Bereitstellung.....	37,79

<sup>1)</sup> oberirdische Linie

<sup>2)</sup> Speednetrohre, Microrohre mit dem Durchmessern 7,0x1,5 mm, 10,0x1,0 mm oder 12,0x2,0 mm

<sup>3)</sup> Größenklasse S: Speednetrohre (SNR), Microrohre mit dem Durchmessern 7,0x1,5 mm, 10,0x1,0 mm oder 12,0x2,0 mm

<sup>4)</sup> Größenklasse M: Mehrfachrohre (MFR) / Kabelrohre (KR)

<sup>5)</sup> Größenklasse L: Kabelkanalrohre (KKR)

<sup>6)</sup> Ein Mastfeld ist der Bereich zwischen zwei Masten einer oberirdischen Linie



Bereitstellung der oberirdischen Linie für das erste Mastfeld.....	499,66
Bereitstellung der oberirdischen Linie für jedes weitere Mastfeld .....	165,29
Technischer Sicherheitsservice beim Einziehen der Glasfaser durch den Kunden.....	nach Aufwand <sup>7)</sup>

### 3 Betriebsphase

	Preis in Euro (ohne USt)
<b>Einmalentgelte</b>	
Bauftragspauschale für Sicherheitsservices in der Betriebsphase (auch Wartung und Entstörung) .....	37,79
Auf- und Ablegung des Kundenkabels für das erste Mastfeld im Rahmen der Wartung/ Entstörung.....	365,84
Auf- und Ablegung des Kundenkabels für jedes weitere Mastfeld im Rahmen der Wartung/ Entstörung.....	100,20
Technischer Sicherheitsservice bei der Wartung der Glasfaser durch den Kunden.....	nach Aufwand
<b>Monatliche Überlassungsentgelte</b>	
Querungen von Gewässern, Sonderausführung Rohr (je Meter).....	14,82
Rohre in der HK-Trasse	
Größenklasse L: KKR <sup>8)</sup> 100 (je Meter).....	1,63
Größenklasse M: MFR / KR <sup>9)</sup> (je Meter) .....	0,81
Größenklasse S: SNR rohr-/erdverlegt (je Meter) .....	0,41
Rohre in der VzK-Trasse	
Größenklasse S Pauschal: SNR erdverlegt, EFH <sup>10)</sup> – 1 WE <sup>11)</sup> (je Rohr).....	17,71
Größenklasse S Pauschal: SNR erdverlegt, ZFH <sup>12)</sup> – 2 WE (je Rohr).....	22,05
Größenklasse S Pauschal: SNR erdverlegt, MFH <sup>13)</sup> – 3-8 WE/GE <sup>14)</sup> (je Rohr).....	27,03
Größenklasse S Pauschal: SNR erdverlegt, MFH – 9-12 WE/GE (je Rohr) .....	51,61
Größenklasse S Pauschal: SNR erdverlegt, MFH – 13-32 WE/GE (je Rohr).....	110,60
Größenklasse S Pauschal: SNR erdverlegt, MFH – mehr als 33 WE/GE (je Rohr).....	203,99
Mitbenutzung Mast (je Mast) .....	10,86
Verwaltungspauschale (je Auftrag) .....	7,62

<sup>7)</sup> gem. der jeweils gültigen Preisliste „Installation und Instandsetzung nach Aufwand“, letzter Stand 22.6.2023, nach „Arbeiten am Leitungsnetz und an einfachen Telekommunikations-Endgeräten“

<sup>8)</sup> Kabelkanalrohr

<sup>9)</sup> Mehrfachrohr / Kabelrohr

<sup>10)</sup> Einfamilienhaus

<sup>11)</sup> Wohneinheit

<sup>12)</sup> Zweifamilienhaus

<sup>13)</sup> Mehrfamilienhaus

<sup>14)</sup> Gebäudeeinheit



#### 4 Kündigungs-/Rückbauphase

	Preis in Euro (ohne USt)
<b>Einmalentgelte</b>	
Auftragsabwicklung und Fakturierung im Rahmen der Kündigungsphase für Rohre .....	159,07
Auftragsabwicklung und Fakturierung im Rahmen der Kündigungsphase für oil.....	220,43
Kündigungsabwicklung inkl. technischer Dokumentation für SNR, S, M und L, für die ersten 100 m .....	29,95
Kündigungsabwicklung inkl. technischer Dokumentation für SNR, S, M und L, Zuschlag für jede weitere 500 m .....	4,17
Kündigungsabwicklung inkl. technischer Dokumentation für das erste Mastfeld.....	141,25
Kündigungsabwicklung inkl. technischer Dokumentation für jedes weitere Mastfeld .....	3,40
Beauftragung des Sicherheitsservices für die Kündigung.....	37,79
Kündigung und Entsorgung der oberirdischen Linie für das erste Mastfeld.....	158,41
Kündigung und Entsorgung der oberirdischen Linie für jedes weitere Mastfeld .....	42,28
Technischer Sicherheitsservice beim Ausziehen der Glasfaser durch den Kunden .....	nach Aufwand



## Mitteilungen

Post

### Teil A Mitteilungen der Bundesnetzagentur

Mitteilung Nr. 195/2023

**PEntgV § 8 Abs. 2 i. V. m. §§ 19 Satz 1, 20, 21 Abs. 1 Nr. 1 PostG;**

**Hier: Antrag der Deutschen Post E-POST Solutions GmbH auf Genehmigung des Entgelts für das Produkt „E-Postbrief mit klassischer Zustellung“ – Sendungsformat Maxibrief**

Die Deutsche Post E-POST Solutions GmbH hat mit Schreiben vom 29.09.2023 für das Produkt „E-Postbrief mit klassischer Zustellung“, Sendungsformat Maxibrief beantragt:

1. Die Entgeltgenehmigung vom 18.09.2023 (BK5-23/015) wird mit Wirkung zum 01.01.2024 widerrufen.
2. Für die Beförderung der Postdienstleistung „E-POST Brief mit klassischer Zustellung“ im Sendungsformat Maxibrief wird ein Entgelt in Höhe von 2,43 € genehmigt.
3. Die Wirksamkeit der Genehmigung beginnt am 01.01.2024 und endet am 31.12.2024.

Dem Antrag liegt zugrunde, dass die Deutsche Post AG mit Wirkung zum 01.01.2024 die Rabatte für Teilleistungen um 3 Prozentpunkte absenken und den Rabatt für Teilleistungssendungen, die mit einer Laufzeit E+1 bis 2 befördert werden, um 3 Prozentpunkte auf 6 % erhöhen wird. Damit könnte die Widerrufsbedingung nach Tenor zu 4. des Beschlusses BK5-23/015 vom 18.09.2023 erfüllt sein. Der Antrag dient damit der Vermeidung eines Zeitraums genehmigungsloser Entgelte.

Die Beschlusskammer beabsichtigt bei Einverständnis aller Beteiligten, ohne öffentliche mündliche Verhandlung zu entscheiden.

BK5-23/032

## Mitteilungen

### Energie

#### Teil A Mitteilungen der Bundesnetzagentur

##### Mitteilung Nr. 196/2023

###### Verfahrenseinstellung von Investitionsmaßnahmen nach § 23 ARegV – Strombereich, hier: BK4-22/037 und BK4-22/041

Mit den Schreiben vom 31.08.2023 und vom 18.09.2023 hat die Amprion GmbH, Robert-Schuman-Straße 7, 44263 Dortmund die am 31.03.2023 gestellten Anträge auf Genehmigung von Investitionsmaßnahmen nach § 23 ARegV für die folgenden Projekte zurückgenommen:

- BK4-22-037 „Netzanschluss im Raum Brockum“ und
- BK4-22-041 „NEP 2035v2021 P504 M743 Netzverstärkung Sechtem – Weißenthurm (216)“

Die unter den Aktenzeichen BK4-22-037 und BK4-22-041 geführten Genehmigungsverfahren nach § 23 ARegV werden eingestellt.

##### BK4-22/037 und BK4-22/041

##### Mitteilung Nr. 197/2023

###### Genehmigung von Investitionsmaßnahmen nach § 23 ARegV - Strombereich, hier: BK4-17/033A01

In dem Verwaltungsverfahren nach § 23 ARegV aufgrund des Antrags auf Genehmigung der Investitionsmaßnahme der TransnetBW GmbH, Osloer Str. 15-17, 70173 Stuttgart hat die Beschlusskammer 4 der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn, am 18.01.2023 beschlossen:

1. Die Investitionsmaßnahme für das Projekt „Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse“ wird genehmigt.
2. Die Genehmigung und die Anpassung der Erlösobergrenze sind befristet bis 31.12.2023.
3. Im Übrigen wird der Antrag abgelehnt.
4. Der Antragstellerin wird auferlegt, den sich aus den Gründen ergebenden Mitteilungspflichten nachzukommen.
5. Die Genehmigung steht unter dem Vorbehalt des Widerrufs.
6. Eine Kostenentscheidung bleibt vorbehalten.

Der vollständige Beschluss kann auf der Internet-Seite der Bundesnetzagentur abgerufen werden.

##### BK4-17/033A01

##### Mitteilung Nr. 198/2023

###### Genehmigung von Investitionsmaßnahmen nach § 23 ARegV - Strombereich, hier: BK4-17/060A02

In dem Verwaltungsverfahren nach § 23 ARegV aufgrund des Antrags auf Genehmigung der Investitionsmaßnahme der TenneT TSO GmbH, Bernecker Straße 70, 95448 Bayreuth, vom 31.03.2021 auf Änderung der nach § 23 Abs. 1 ARegV genehmigten Investitionsmaßnahme für das Projekt „Netzausbau zwischen Wolmirstedt und Mehrum/Nord“, hat die Beschlusskammer 4 der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn, am 23.01.2023 beschlossen:

1. Die mit Beschluss BK4-17-060A01 vom 23.09.2020 erfolgte Genehmigung einer Investitionsmaßnahme für das Projekt „Netzausbau zwischen Wolmirstedt und Mehrum/Nord“ (im Folgenden auch: Ausgangsbescheid) wird gemäß § 29 Abs. 2 EnWG i.V.m. § 23 ARegV wie folgt geändert:

Der Tenor zu 1.) des Ausgangsbescheids wird durch folgenden Tenor ersetzt:

Die Investitionsmaßnahme wird für das Projekt „Netzausbau zwischen Wolmirstedt und Mehrum/Nord“ in der technischen Ausführung des Änderungsantrags vom 31.03.2021 genehmigt.

2. Im Übrigen bleibt der Ausgangsbescheid unberührt.
3. Eine Kostenentscheidung bleibt vorbehalten.

Der vollständige Beschluss kann auf der Internet-Seite der Bundesnetzagentur abgerufen werden.

##### BK4-17/060A02

##### Mitteilung Nr. 199/2023

###### Genehmigung von Investitionsmaßnahmen nach § 23 ARegV - Strombereich, hier: BK4-21/048

In dem Verwaltungsverfahren nach § 23 ARegV aufgrund des Antrags auf Genehmigung der Investitionsmaßnahme der TenneT TSO GmbH, Bernecker Straße 70, 95448 Bayreuth, hat die Beschlusskammer 4 der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn, am 10.02.2023 beschlossen:

1. Die Investitionsmaßnahme für das Projekt „Leistungserhöhung im Raum Wiemersdorf“ wird genehmigt.



2. Die Genehmigung und die Anpassung der Erlösobergrenze sind befristet bis zum 31.12.2028.
3. Der Antragstellerin wird auferlegt, den sich aus den Gründen ergebenden Mitteilungspflichten nachzukommen.
4. Die Genehmigung steht unter dem Vorbehalt des Widerrufs.
5. Eine Kostenentscheidung bleibt vorbehalten.

Der vollständige Beschluss kann auf der Internet-Seite der Bundesnetzagentur abgerufen werden.

**BK4-21/048**
**Mitteilung Nr. 200/2023**
**Genehmigung von Investitionsmaßnahmen nach § 23 ARegV - Gasbereich, hier: BK4-19/067**

In dem Verwaltungsverfahren nach § 23 ARegV aufgrund des Antrags auf Genehmigung der Investitionsmaßnahme der Gasunie Deutschland Transport Services GmbH, Pasteurallee 1, 30655 Hannover, hat die Beschlusskammer 4 der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn, am 27.05.2021 beschlossen:

1. Die Investitionsmaßnahme für das Projekt „Netzanschluss LNG Stade“ wird genehmigt.
2. Die Genehmigung und die Anpassung der Erlösobergrenze sind befristet bis 31.12.2022.
3. Im Übrigen wird der Antrag abgelehnt.
4. Der Antragstellerin wird auferlegt, den sich aus den Gründen ergebenden Mitteilungspflichten nachzukommen.
5. Die Genehmigung steht unter dem Vorbehalt des Widerrufs.
6. Eine Kostenentscheidung bleibt vorbehalten.

Der vollständige Beschluss kann auf der Internet-Seite der Bundesnetzagentur abgerufen werden.

**BK4-19/067**
**Mitteilung Nr. 201/2023**
**Genehmigung von Investitionsmaßnahmen nach § 23 ARegV - Gasbereich, hier: BK4-19/068**

In dem Verwaltungsverfahren nach § 23 ARegV aufgrund des Antrags auf Genehmigung der Investitionsmaßnahme der Gasunie Deutschland Transport Services GmbH, Pasteurallee 1, 30655 Hannover, hat die Beschlusskammer 4 der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn, am 27.05.2021 beschlossen:

1. Die Investitionsmaßnahme für das Projekt „Kapazitätserweiterung zur Bereitstellung von Einspeisekapazität für LNG-Terminals in Norddeutschland“ wird genehmigt.

2. Die Genehmigung und die Anpassung der Erlösobergrenze sind befristet bis 31.12.2022.

3. Im Übrigen wird der Antrag abgelehnt.

4. Der Antragstellerin wird auferlegt, den sich aus den Gründen ergebenden Mitteilungspflichten nachzukommen.

5. Die Genehmigung steht unter dem Vorbehalt des Widerrufs.

6. Eine Kostenentscheidung bleibt vorbehalten.

Der vollständige Beschluss kann auf der Internet-Seite der Bundesnetzagentur abgerufen werden.

**BK4-19/068**

## Impressum

Herausgeber: Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen

Redaktion: Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen  
Referat Z 15  
Postfach 80 01  
53105 Bonn

Tulpenfeld 4  
53113 Bonn

Telefon: (02 28) 14 53 18  
Telefax: (02 28) 14 65 33  
E-Mail: [amtsblatt@bnetza.de](mailto:amtsblatt@bnetza.de)

Erscheinungsweise: Das Amtsblatt der BNetzA erscheint nach Bedarf, in der Regel 14-täglich

Layout: Innodata Germany GmbH, 48268 Greven

Bestellung/Versand: Einzellieferung von älteren Ausgaben  
Telefon: (02 28) 14 53 18 Herr Gahre  
E-Mail: [amtsblatt@bnetza.de](mailto:amtsblatt@bnetza.de)

Der Versand erfolgt gegen Rechnung